

Staatsanwaltschaft
bei dem [redacted]
Kammergericht

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **503**

Beistück
37(4)3.34/12

17s 1/68 (RSHA)

Einleitungsvermerk

Das vorliegende Verfahren richtet sich gegen diejenigen Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamts (im folgenden: RSHA), die verdächtig sind, in den Jahren 1940 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung von Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen, die gegen Anordnungen zur Regelung ihrer Lebensführung verstößen hatten, mitgewirkt zu haben.

A. I.

Nach der Niederwerfung und Besetzung Polens wurden Hunderttausende polnischer Volksangehöriger als Zivilarbeiter ins Reich verbracht. Die Lebensführung dieser Zivilarbeiter wurde in der Folgezeit durch verschiedene Verwaltungsanordnungen umfassend geregelt.

- 1) Grundlegend ist ein Schreiben, das Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerats für Reichsverteidigung am 8. März 1940 (V.P.4948/2) an die obersten Reichsbehörden richtete.

A I,
1-2

In dem Schreiben heißt es: "Die einwandfreie Lebensführung der Polen ist durch Sondervorschriften sicherzustellen. Die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern."

A I,
3-6

Die zu erlassenden Vorschriften sollten nach den amtlichen "Erläuterungen" nicht nur den Arbeitseinsatz als solchen, sondern darüberhinaus die gesamte Lebensführung der Polen im einzelnen regeln, "um einen dem Zweck des Arbeitseinsatzes abträglichen Verhalten der Polen entgegenzuwirken und unerwünschte Erscheinungen in ihrem Verhältnis zur deutschen Bevölkerung zu verhindern." Als solche unerwünschten Erschei-

nungen wurden "Arbeitsunlust, Widersetzlichkeit, Alkoholmißbrauch, eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstätte" sowie "jede eingere Berührung mit der deutschen Bevölkerung" angesehen. In den "Erläuterungen heißt es weiter: "Den hiernach zu treffenden Anordnungen ist durch eindringliche Belehrungen der Polen seitens amtlicher Stellen Nachdruck zu verleihen." Sollten dennoch Verstöße vorkommen, so "sind sofort geeignete, gegebenenfalls auch die schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen zu treffen , um Gefahren von vornherein im Keime zu ersticken.

- 2) Vom gleichen Tage, dem 8.März 1940, datieren folgende, auf dem Schreiben Görings fussende Schreiben und Erlasse:

A I,
16a-b

Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums;

A I,
7-9

Schreiben des Reichsführer-SS und Chefs der Deutschen Polizei (im folgenden: RFSS) an den Stellvertreter des Führers;

A I,
10-13

Schnellbrief RFSS an den Reichsarbeitsminister;

A I,
14-16

Schreiben RFSS an den Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten;

A I,
25-26

Merkblatt für polnische Zivilarbeiter.

- 3) Von der ihm erteilten Ermächtigung, die Lebensführung der Polen durch Verwaltungsvorschriften zu regeln, machte der RFSS mit Schnellbrief gleichfalls vom 8.März 1940 (IV D 2 - 382/40) Gebrauch.

Darin heißt es: "Die angeordneten Maßnahmen einschließlich der Belehrung dieser volksfremden Arbeiter werden aber nicht ausreichen, um die Gefahren, die aus der

Beschäftigung von fast einer Million/^{Von} Angehörigen eines dem deutschen Volke fremd und zum größten Teil feindlich gegenüberstehenden Volkes in Deutschland drohen, in der notwendigen Weise zu begegnen. Es ist daher vor allem Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, diese Gefahren mit den ihr gegebenen Mitteln zu bekämpfen."

Bei Verstößen gegen die erlassenen Anordnungen sollten die Staatspolizeistellen nach folgenden Richtlinien verfahren:

- a) Bei Widersetzlichkeiten und Arbeitsunlust Überführung der Betroffenen in Arbeitserziehungslager, bei hartnäckiger Arbeitsunlust Beschäftigung in den Steinbrüchen des Konzentrationslagers (im folgenden: KL) Mauthausen. In besonders schwerwiegenden Fällen Meldung an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD (im Folgenden: CSSD) zur Herbeiführung einer Entscheidung über die "Sonderbehandlung" (Tarnbezeichnung für Tötung);
- b) Bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und sonstigen unsittlichen Handlungen sofortige Festnahme des Polen und festschriftlicher Bericht an den CSSD zur Erwirkung der Sonderbehandlung.

In dem obengenannten, dem Schnellbrief beigefügten "Merkblatt für die polnischen Zivilarbeiter" heißt es dementsprechend: "Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechlich verkehrt, oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft."

A I, 26

A I,
33-44

- 4) Durch Runderlaß RFSS vom 3. September 1940 (S IV D 2 - 3382/40) wurden die Bestimmungen des Schnellbriefs vom 8. März 1940 auch auf die nichtpolnischen fremd-

völkischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten ausgedehnt. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß bei GV zwischen Polinnen und deutschen Männern mit Rücksicht auf das regelmäßig bestehende Abhängigkeitsverhältnis keine Sonderbehandlung zu beantragen sei, ausgenommen in ganz besonders schwerwiegenden Fällen.

- A I,
45-58
- 5) Durch weiteren Runderlaß RFSS vom 3. September 1940 (S IV D 2 - 3382/40) wurde der den Bestimmungen des Schnellbriefs vom 8. März 1940 unterliegende Personenkreis nochmals genau abgegrenzt.
- A I,
61-66
- 6) Mit Schnellbrief vom 5. Juli 1941 (S IV D 2 c - 4483/40g - 196-) verfügte der RFSS, daß polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene vor Einreichung eines Sonderbehandlungsvorschlages wegen verbotenen GV auf ihre Eindeutschungsfähigkeit zu überprüfen seien. Eine solche Überprüfung solle nur dann entfallen, wenn die Tat unter erschwerenden Umständen (z.B. Vergewaltigung, Unzucht mit Kindern) begangen war.

Diese Neuerung wurde damit begründet, daß in vielen Fällen "polnische Zivilarbeiter, die wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs zur Sonderbehandlung vorgeschlagen sind, nordischen Rasseneinschlag aufweisen, gut aussehen und auch charakterlich sehr günstig beurteilt werden." Bei positiver Beurteilung der Eindeutschungsfähigkeit war von einer Sonderbehandlung abzusehen.

A I,
78-92

7) Durch den Runderlaß RSHA *) vom 20. Februar 1942
(S IV D - 208/42 - ausl. Arb.) wurde auch die
Lebensführung der Arbeitskräfte aus der Sowjet-
union (Ostarbeiter) im einzelnen geregelt. Nach
diesem Erlaß war Sonderbehandlung zu beantragen bei
a) "reichsfeindlichem" Verhalten,
b) Disziplinwidrigkeit in besonders schweren Fällen,
c) Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen,
d) krimiellen Verfehlungen (Verbrechen), soweit
nicht die Abgabe an die Gerichte zweckmäßig
erscheine. Hierzu wird ausgeführt: "Bei Kapital-
verbrechen an deutschen Personen kann im Einzel-
falle allerdings eine strafrechtliche Aburtei-
lung zweckmäßig erscheinen." Der Vorgang könne
in einem solchen Falle an die Staatsanwaltschaft
abgegeben werden, wenn "nach den strafrechtlichen
Bestimmungen sicher mit der Verurteilung des
Täters zum Tode zu rechnen ist." Dem Erlaß war
das Muster für ein Merkblatt beigegeben, das
an die Ostarbeiter verteilt werden sollte. Darin
heißt es: "Jeder Geschlechtsverkehr mit deutschen
Frauen und Mädchen ist bei strengster Strafe
verboten."

A I, 97

*) Die Referate des Reichssicherheitshauptamtes firmierten
nur im internen Geschäftsverkehr unter dem Kopf "Reichs-
sicherheitshauptamt", im Geschäftsverkehr mit anderen
Dienststellen jedoch als "Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD" oder als "Der Reichsführer-SS und Chef der
Deutschen Polizei" oder als "Der Reichsminister des
Innern" (in den letzteren Fällen wurde dem Referatszeichen
regelmäßig der Buchstabe "S" bzw. die Bezeichnung "Pol. S"
vorgesetzt); Amt IV als Exekutivorgan firmierte auch als
"Geheimes Staatspolizeiamt". Der selbe Referent konnte also
je nach Sachlage unter den Briefköpfen "RSHA", "CSSD", "RFSS"
oder "RMdI" in Erscheinung treten (vgl. hierzu Gutachten
Dr. Hans Buchheim, Die Organisation der SS und Polizei während
der NS-Herrschaft, S.68).

A I,
77a - f

8) Mit Runderlaß RFSS vom 19.Januar 1942 (S IV D 2 - Nr. 1003/42) wurden die bisherigen Vorschriften betreffend die "Durchführung von Strafverfahren" gegen polnische Zivilarbeiter unter teilweise Abänderung und Ergänzung neu veröffentlicht.

9) Durch den Erlaß RSHA vom 13.Juni 1942 - IV D 1 b - 138/40 II - (abgedruckt bei Josef Wulf, Aus dem Lexikon der Mörder, Gütersloh 1963, S. 61) wurden die für die Sonderbehandlung von Polen geltenden Vorschriften auf die Angehörigen tschechischen Volkstums ausgedehnt.

A II,
18-27

10) Unter Aufhebung früherer Erlasse wurde die Behandlung der Polen im Reich durch den Runderlaß RFSS vom 10.September 1943 (S IV D 2 c - 2071/43) erneut zusammenfassend geregelt. Das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen blieb aufrechterhalten; es wurde darüberhinaus auch auf die sogenannten Westpolen (Polen, die nach Kriegsausbruch aus den besetzten Westgebieten ins Reich gekommen waren) ausgedehnt.

A II,
57-61

11) Eine letzte zusammenfassende Regelung brachte schließlich der Erlaß RFSS vom 10.Februar 1944 (S IV D 2 c - 335/44g - 11 -) betreffend die "Ahndung schwerwiegender Verstöße und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten sowie polnischer, serbischer und sowjetischer Kriegsgefangener."

Nach diesem Erlaß erstreckte sich das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen auf Angehörige - Zivilarbeiter und Kriegsgefangene - folgender Volksgruppen: Polen, Angehörige nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement, Sowjetrussen (ausgenommen Esten und Letten) und Serben.

Als schwerwiegende Verstöße, die ebenso wie der unerlaubte GV mit Sonderbehandlung zu ahnden waren, galten Sabotagehandlungen, Gewaltverbrechen und Sittlichkeitsverbrechen. Waren die Täter Frauen, so trat an Stelle der Sonderbehandlung "Schutzhaft" oder Einweisung in ein Frauen-KL.

II.

In ähnlicher Weise wie die Lebensführung der Fremdarbeiter wurde auch die Behandlung der Kriegsgefangenen vom RSHA durch mehrere Erlasse geregelt. Einige dieser Anordnungen, wie die bereits erwähnten Erlasse vom 5.Juli 1941 und vom 10.Februar 1944, beziehen sich sowohl auf Fremdarbeiter als auch auf Kriegsgefangene. Daneben gibt es eine Reihe von Anordnungen des RSHA, die speziell die Behandlung der Kriegsgefangenen betreffen; im Rahmen dieses Verfahrens sind vor allem die Bestimmungen über das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen und über den Arbeitseinsatz von Bedeutung.

- 1) Auch den Kriegsgefangenen war der GV mit deutschen Frauen verboten.*.) Dieses Verbot ergibt sich aus einem mit Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht

*) Dem entsprach für die deutsche Bevölkerung ein gesetzliches Verbot des näheren Umgangs mit Kriegsgefangenen. Durch die "Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes" vom 25.November 1939 (RGBl.I, S.2319) und durch die "Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen" vom 11.5.1940 (RGBl.I, S.769) wurde jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen, sofern er nicht "durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt" war, mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bedroht. Ein entsprechendes gesetzliches Verbot des näheren Umgangs mit Fremdarbeitern fehlte.

A IV, 6 (im folgenden: OKW) vom 10.Januar 1940 (2 f 24 11a AWA/Kriegsgef. I c - Nr.69/40) mitgeteilten Befehl, der folgenden Wortlaut hat: "Den Kriegsgefangenen wird strengstens verboten, unbefugt sich deutschen Frauen oder Mädchen irgendwie zu nähern oder mit ihnen in Verkehr zu treten". Zi widerhandlungen waren als Ungehorsam mit Gefängnis bis zu zehn Jahren, unter Umständen nach § 5a der Ersten Ergänzungsverordnung vom 1.November 1939 zur Kriegssonderstrafrechtsverordnung (RGBl.I, S.2131) zu bestrafen.

A IV, 10-11 2) Im Schnellbrief CSSD vom 5.August 1940 (IV A1c - 6342/40g) wird darauf hingewiesen, daß gemäß Befehl des Führers "kriegsgefangene Franzosen, Engländer und Belgier bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen genau so mit dem Tode zu bestrafen sind wie polnische Kriegsgefangene."

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen ist indes kein Fall bekannt geworden, in dem ein Kriegsgefangener der Westmächte wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs getötet worden wäre.

A IV, 15a-b 3) Das Verbot des Geschlechtsverkehrs wurde, wie sich aus dem Erlaß CSSD vom 7.August 1943 (IV A1c - 2652/43g) ergibt, später auch auf sowjetische Kriegsgefangene ausgedehnt.

4) Neben den Zu widerhandlungen gegen das GV-Verbot sollten auch andere Disziplinwidrigkeiten und Verstöße Kriegsgefangener gegen die gegebenen Anordnungen durch die Gestapo geahndet werden. So ^{be-}stimmte der Erlaß CSSD vom 30.März 1943 (IV A1c - 2920/42g), daß flüchtige sowjetische Kriegsgefangene, die während der Flucht kriminelle Delikte begangen hatten, bei leichteren Delikten zum Arbeitseinsatz in KL einzuweisen seien.

Bl.8 Bei Gewaltverbrechen sowjetrussischer Kriegsgefangener oder politischen Delikten war an das RSHA zur Erwirkung einer Exekutionsanordnung zu berichten.

A IV,
16

Desgleichen sollten kriegsgefangene sowjetische Offiziere, "die sich hetzerisch hervortun", der nächsten Staatspolizeistelle übergeben werden. Die weitere Behandlung sollte im Rahmen des vorab genannten Erlasses vom 30. März 1943 erfolgen (vgl. Erlaß OKW vom 10.4.43 - 2 f 24.11 Chef Kriegsgef./Allg. (VI a) Nr. 979/43 geh.- und Erlaß CSSD vom 6.5.43 - IV A 1 c 2843/43 g -).

A IV,
12,22

Hatten Kriegsgefangene, die sich in Lagern befanden, Straftaten begangen, so waren sie vom Lagerkommandanten der Gestapo zu überstellen, wenn dieser nicht die Überzeugung gewonnen hatte, daß seine Disziplinarbefugnisse zur Ahndung ausreichten.

A IV,
20-21

A IV, 32

5) Wiederergriffene flüchtige kriegsgefangene Offiziere und nicht arbeitende Unteroffiziere mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener waren gleichfalls der Gestapo mit dem Kennwort "Stufe III" zu übergeben. Die zuständige Stapo(leit)stelle hatte die Kriegsgefangenen dann ins KL Mauthausen zu überführen und der Lagerkommandantur mitzuteilen, daß die Überstellung im Rahmen der "Aktion Kugel" erfolge (vgl. Erlaß CSSD vom 4.3.44 - IV D 5 d - 61/44 g.Rs. -). Dort waren sie so schlecht zu ernähren und unterzubringen, daß sie binnen kurzer Zeit verhungern mußten (vgl. Interrogation Josef Niedermayer).

A IV,
25-26

6) Bei allen Überstellungen sowjetischer Kriegsgefangener, die an Tbc. oder anderen ansteckenden Krankheiten litten, hatte die übernehmende Stapo stelle umgehend beim RSHA Antrag auf Sonderbehandlung zu stellen (vgl. Erlaß RSHA - IV B (ausl. Arb.) 1484/44 g - 24 - Kgf. -).

7) Dem Zugriff der Gestapo standen insofern Schwierigkeiten gegenüber, als sich die Kriegsgefangenen im Regelfall im Gewahrsam der Wehrmacht befanden; in rechtlicher Hinsicht war ein staatspolizeiliches Eingreifen durch die Bestimmungen der Genfer Konvention, wonach Vergehen Kriegsgefangener nur im Wege eines kriegsgerichtlichen Verfahrens und nur nach vorheriger Benachrichtigung der Schutzmacht verfolgt werden durften.

Der CSSD hatte daher schon am 6.Januar 1940 mit dem OKW vereinbart, daß in Fällen von verbotenem GV die betreffenden Kriegsgefangenen formell aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und der nächsten Stapo(leit)-stelle zu überstellen seien (vgl. Erlaß CSSD vom 8.1.40 - IV 98/40 geheim).

A IV, 4

Die Kriegsgefangenen galten dabei "erst mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe an die Geheime Staatspolizei" als aus der Kriegsgefangenschaft entlassen (vgl. Erlaß OKW vom 17.8.44 - 2 f 24.19 b Chef Kriegsgef./Allg. (I d) Nr. 1998/44 geh. -)

Die Überstellung von Kriegsgefangenen an die Gestapo durfte nach außen keinesfalls bekannt werden. Wiederergriffene Kriegsgefangene waren daher der Werhmachtsauskunftsstelle als "geflohen und nicht wiederergriffen" zu melden. Bei Anfragen der Schutzmacht oder des Internationalen Roten Kreuzes war die gleiche Auskunft zu geben (vgl. Erlaß CSSD vom 4.3.44).

A IV, 20

III.

Die verwaltungstechnische Behandlung der Fälle von verbotenem GV und anderen Verstößen von Kriegsgefangenen und Fremdarbeitern wurde gleichfalls ins Einzelne gehend geregelt, und mit der Zeit zu einem besonderen Verwaltungsverfahren ausgestaltet. Im einzelnen sind hierzu folgende Erlasse ergangen:

- A I, Runderlaß RFSS vom 3.9.40 (S IV D 2 - 3382/40),
33-44, Schnellbrief RFSS vom 5.7.41 (S IV D 2 - 4883/40g -196-),
61-66, Schnellbrief RFSS vom 4.11.41 (S IV D 2 - 4883/40g-196-),
74-75,
100, Erlaß CSSD vom 16.4.42 (II A 1 - 1042 II/41 - 151 -),
130, Erlaß CSSD vom 17.11.42 (IV D 2 - 552/42g - 104 -),
AII,1-3, Erlaß RFSS vom 6.1.43 (S IV D 2 - 450/42 g - 81 -),
4, Erlaß RSHA vom 19.1.43 (IV D 5 - 2846/42 g),
9, Schnellbrief RSHA vom 12.4.43 (II A 2 - 171/43 - 176 -),
11-15, Schnellbrief RFSS vom 29.6.43 (S IV D 2c -235/42g - 40 -),
57-61, Runderlaß RFSS vom 10.2.44 (S IV D 2c - 235/44 g - 11 -),
66-68 Erlaß RFSS vom 1.11.44 (IV B 2 - 816/44 g.Rs.).

Nach diesen Vorschriften war, wenn ein entsprechender Vorfall gemeldet worden war, wie folgt zu verfahren:

- 1) Alle Sonderbehandlungsfälle waren als Sofortsachen zu bearbeiten. Die bearbeitende Stapoleitstelle hatte nach Abschluß der Ermittlungen umgehend einen Antrag auf Sonderbehandlung beim RSHA fernschriftlich einzureichen. Der Antrag hatte eine eingehende Sachdarsstellung zu enthalten; Lichtbilder und Vernehmungsprotokolle waren beizufügen. In Zweifelsfällen waren die Volkstumsangehörigkeit des Betroffenen und seines Partners festzustellen. Ferner war anzugeben, ob der Betroffene über das Verbot des GV amtlich belehrt worden war.
- A I,39
A II,61

A I,40

Von der Stellung eines gesonderten Schutzhaftantrages war abzusehen. Der Antrag auf Schutzhaft war in jedem Fall hilfsweise neben dem Antrag auf Sonderbehandlung zu stellen. Für gegebenenfalls anzulegende Schutzhaftvorgänge war eine Durchschrift des Sonderbehandlungsantrages beizufügen, eine weitere Durchschrift für die Schutzhaftunterlagen der Frau.

A III,58

Der Antrag war in jedem Fall bei dem zuständigen Fachreferat im RSHA zu stellen, das diesen erforderlichenfalls mit Stellungnahme an das Schutzhaftreferat (IV C 2) weiterzuleiten hatte. Ab 29.Juni 1943 war für die genannten Anträge die Verwendung von Vordrucken vorgeschrieben.

A III,11

- 2) Bei GV-Fällen war dem Sonderbehandlungsantrag ein amtsärztliches rassisches Gutachten über die Eindeutschungsfähigkeit des Betroffenen beizufügen. In der Folgezeit (ab 5.Juli 1941) wurde die rassische Beurteilung den Führern im Rasse- und Siedlungswesen bei den Höheren-SS- und Polizeiführern (im Folgenden HSSPF) bzw. den Referaten des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS bei den Ergänzungsstellen der Waffen-SS übertragen. Die Stapoleitstellen hatten von da an die Vorgänge nach Abschluß der Ermittlungen dem zuständigen HSSPF zuzuleiten, der die Prüfung der Eindeutschungsfähigkeit veranlaßte und den Vorgang dann mit eigenener Stellungnahme an das RSHA weitergab.

A I,27

Durch den obenerwähnten Erlaß vom 17.November 1942 wurde das Verfahren nochmals geändert; Die Stapoleitstellen hatten jetzt - nach Einholung des rassischen Gutachtens dem RSHA direkt zu berichten; dem HSSPF war lediglich ein Durchschlag des Berichts zur Kenntnisnahme zu übersenden; dieser war nicht mehr gehalten, in jedem Fall eine eigene Stellungnahme abzugeben.

A I, 62

A I,130

- A III,62 In der Endphase des Krieges entfiel die rassische Überprüfung schließlich ganz (vgl. Erlaß des Rasse- und Siedlungshauptamtes^{SS}/vom 5.1.45 - 3/45 -).
- A V,72 3) Nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen wurde dann im RSHA über die Exekution des Betroffenen entschieden. Nach der Aussage Lischka, deren Richtigkeit noch der Nachprüfung bedarf, wurde die Entscheidung im Regelfall von Himmler persönlich getroffen.
- A II,1 Die Exekutionsanordnung wurde mittels Schnellbriefs oder FS an die Stapoleitstelle weitergegeben. Sie war vom Chef des Amtes IV (Müller) oder von einem "besonders Beauftragten" zu zeichnen.
- S.12 Die Stapoleitstelle hatte den HSSPF und den Inspekteur der Sicherheitspolizei (im folgenden: IdS) zu benachrichtigen und die Exekution vorzubereiten.
- A II,60 In der Schlußphase des Krieges konnten bei "Besonderen Notständen" (drohende Feindbesetzung) Anträge auf Sonderbehandlung auch an den HSSPF gerichtet werden, der dann über eine Exekution von sich aus entschied (Erlaß vom 1.11.44).
- A II,1 4) Während bei deutschen Häftlingen die Exekution in der Regel in dem KL erfolgen sollte, das dem Haftort am nächsten lag, sollte sie bei ausländischen Delinquenten "aus Abschreckungsgründen" von Fall zu Fall auch in der Nähe des Tatortes vollzogen werden.
- A II,4 Jugendliche Ostarbeiter waren, auch wenn sie noch nicht 16 Jahre alt waren, im KL zu exekutieren.
Für die Durchführung einer Exekution galten folgende Bestimmungen:
- a) Exekution im KL
- A II,2 Der Exekution hatten beizuwohnen der Lagerkommandant oder ein von ihm beauftragter SS-Führer und der Lager-

arzt. Erschießungen waren durch ein Peloton von SS-Männern vorzunehmen, Erhängungen durch einen Schutzhäftling, der für den Vollzug 3 Zigaretten erhalten sollte.

Kurz vor der Exekution war dem Delinquenten zu eröffnen, daß er exekutiert wird. Für die Bekanntgabe wurde folgende Formel empfohlen: "Der Delinquent hat das und das getan und damit wegen seines Verbrechens sein Leben verwirkt. Zum Schutze von Volk und Reich ist er vom Leben zum Tode zu befördern. Das Urteil (!) werde vollstreckt." Nach der Exekution waren die beteiligten SS-Männer und Beamten "über die Rechtmäßigkeit der Exekution aufzuklären und in ihrer inneren Haltung so zu beeinflussen, daß sie keinen Schaden nehmen." Diese Aufklärung sollte "in Form eines kameradschaftlichen Beisammenseins" erfolgen.

b) Exekution außerhalb eines KL

Beizuhören hatten der Leiter der Stapoleitstelle oder ein von ihm beauftragter SS-Führer seiner Dienststelle und ein Amts- oder SS-Arzt; Vertreter der beteiligten Behörden oder Parteidienststellen konnten zugelassen werden. Die Exekution war an einem geeigneten, von außen nicht einzusehenden Ort vorzunehmen; zur Absperrung des Richtplatzes war gegebenenfalls Ordnungspolizei heranzuziehen. Die Exekution war dann in der oben beschriebenen Weise zu vollziehen. Bei Exekutionen von Polen und Ostarbeitern waren die in der Umgebung eingesetzten Arbeitskräfte der gleichen Volksgruppe nach erfolgter Hinrichtung am Galgen vorbeizuführen und "auf die Folgen eines Verstoßes gegen die gegebenen Vorschriften" hinzuweisen.

- . 5) Nach der Exekution hatte der anwesende Arzt die Todesbescheinigung auszustellen. Das zuständige Standesamt war schriftlich - ohne Angabe der Todesursache - zu unterrichten.

A II, 3 An den RFSS war Vollzugsmeldung zu erstatten. Die Angehörigen waren - ohne Angabe der Todesursache zu verständigen.

Schließlich war auch die zuständige Staatsanwaltschaft von der Exekution - jedoch ohne Angabe der Gründe - zu benachrichtigen. (Diese Benachrichtigungspflicht wurde mit Erlass vom 12.4.43 eingeführt, weil die Staatsanwaltschaften wiederholt gegen Personen, die von der Gestapo bereits exekutiert worden waren, in Unkenntnis dieser Tatsache Verfahren eingeleitet hatten).

IV.

Für die Bearbeitung der hier in Betracht kommenden Sonderbehandlungsfälle waren im RSHA folgende Referate zuständig:

1) IV A 1

Ausweislich der Geschäftsverteilungspläne des RSHA vom 1. März 1941 und vom 1. Oktober 1943 waren diesem Referat die Sachgebiete "Kommunismus, Marxismus und Nebenorganisationen, Illegale und Feindpropaganda" und "Kriegsdelikte" zugeordnet.

A I, 78-97

Nach dem Erlass RFSS vom 20. Februar 1942 (IV D - 208/42 - ausl. Arb.) war das Referat auch zuständig für die Bearbeitung von Sonderbehandlungsanträgen gegen Sowjetrussen.

In der Folgezeit, spätestens im Dezember 1942 ist diese Zuständigkeit auf das Referat IV D 5 übergegangen (vgl. Erlass RFSS vom 7.12.42 - S IV D - 505/42g -

A I, 131-138

451 - ausl. Arb. -).

Das Unterreferat

IV A 1 c

A IV,10 war, wie sich aus den Aktenzeichen des Erlasses CSSD vom 5.August 1940 (-IV A 1 c - 3642/40 g) und des Erlasses RFSS vom 10.März 1942 (IV A 1 c - 4883/40 g), sowie aus der Bearbeitung von noch zu erörternden Einzelfällen ergibt, für die Sonderbehandlung polnischer Kriegsgefangener zuständig. Diese Zuständigkeit ging im September 1942 auf das Referat IV D 2 c über; dies ergibt sich aus der Bearbeitung der Fälle Grzesiak und Kot durch das RSHA (vgl. unter B Ziff.18).

A V,61,69,
102 Das beim Referat IV A 1 bzw. dem Unterreferat IV A 1 c verbliebene Sachgebiet "Kriegsgefangene" ging bei der Neugliederung des RSHA am 1.Mai 1944 auf das neu geschaffene Referat IV B 2 a über (vgl. die Aussagen Lindow, Lischka und h.H.Wolff).

2) Die ürbigen hier in Rede stehenden Sonderbehandlungs-fälle wurden von den Länderreferaten der Amtsgruppe IV D (Großdeutsche Einflußgebiete) bearbeitet. Im einzelnen handel-t es sich um folgende Referate:

a) IV D 1

Das Referat IV D 1 war zuständig für Protektoratsan-gehörige, Slowaken, Kroaten und Angehörige von Völkern aus den besetzten Gebieten des Balkans (vgl. Erlaß RFSS vom 7.12.42 - S IV D - 505/42 g - 451 - ausl.Arб. -). Bei der Umorganisation im April/Mai 1944 ging die Zuständigkeit auf das Referat IV B 2 c über.

b) IV D 2

Für polnische Zivilarbeiter war das Referat IV D 2 zu-ständig. (vgl. Erlass RFSS vom 3.9.40 - IV D 2 - 3382/40 - , vom 20.2.42 - S IV D 2 - 268/42 ausl. Arb. - und den oben zitierten Erlaß vom 7.12.42).

Dabei scheint, wie sich aus den Aktenzeichen anderer die Sonderbehandlung polnischer Zivilarbeiter betreffender Erlasse *) und aus der Bearbeitung von Einzelfällen ergibt, innerhalb dieses Referats die Zuständigkeit für Sonderbehandlungsfälle beim Unterreferat IV D 2 c gelegen zu haben.

A II,57-61

Ab September 1942 war dem Referat IV D 2 auch die Bearbeitung von Sonderbehandlungsanträgen betreffend polnische Kriegsgefangene übertragen (vgl. oben Ziffer 1., S.14) mit Erlaß RFSS vom 10.Februar 1944 (S IV D 2 c - 235/44 g - 11 -) schließlich wurde es auch zuständig für nichtpolnische Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. Bei der Neugliederung des RSHA am 1.Mai 1944 ging die gesamte Zuständigkeit des Referats auf das neugeschaffene Referat IV B 2 b über (vgl. oben Ziffer 1., S.14).

c) IV D 3

Das Referat IV D 3 war zunächst zuständig für Arbeitskräfte aus den Baltenländern (Estland, Lettland, Littauen) sowie für fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten (vgl. Erlaß RFSS vom

A I, 78-92

20.2.42 - S IV D - 208/42 - ausl.Arб.-) In der Folgezeit, spätestens im Dezember 1942, wurde dem Referat auch die Zuständigkeit hinsichtlich Angehöriger selbständiger Staaten, soweit sie nich bei anderen Referaten bearbeitet wurden, und hinsichtlich staatenloser Emigranten aus dem zaristischen Russland übertragen (vgl. den mehrfach zitierten Erlaß vom 7.12.42).

A I,61-66,
74-75,
98-99a

*) Vgl. die Erlassse RFSS vom 5.Juli 1941 (S IV D 2 c - 4883/40 g - 196 -), vom 4.November 1941 (S IV D 2 c - 4883/40 g - 196 - } und vom 10.März 1942 (S IV D 2 c - 4883/40 g - 196 -).

A III,57-61

Mit Erlaß RFSS vom 10.Februar 1944 (S IV D 2 c - 235/44 g - 11 -) wurde die Zuständigkeit betreffend die Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten auf das Referat IV D 2, die Zuständigkeit hinsichtlich der Arbeitskräfte aus Litauen auf das Referat IV D 5 übertragen. Nachfolgereferat bei der bereits erwähnten Umgliederung 1944 wurde IV B 2 a.

d) IV D 4

In den Zuständigkeitsbereich dieses Referats fielen die Arbeitskräfte aus Dänemark, Norwegen, Holland, Belgien und Frankreich (vgl. den Erlaß vom 7.12.42). In dem von diesem Verfahren gezogenen Rahmen sind bisher keine in der Zuständigkeit von IV D 4 angeordneten Sonderbehandlungen bekannt geworden. Nachfolgereferat (ab 1.9.44) waren IV B 1 a für die Sachgebiete Frankreich, Belgien, Holland und IV B 1 b für Norwegen und Dänemark.

e) IV D 5

Nach dem Erlaß vom 7.Dezember 1942 war dieses Referat für die staatspolizeiliche Bearbeitung von Ostarbeitern (Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet) und von Arbeitskräften aus den Balkenländern (ausgenommen die besetzten Gebiete des Balkans- siehe bei IV D 1 -) zuständig.

Aufgrund des Erlasses vom 10.Februar 1944 übernahm das Referat von IV D 3 die Bearbeitung der Arbeitskräfte aus Litauen.

- 3) a) Nach dem Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. Oktober 1943 gab es innerhalb der Gruppe IV D noch ein besonderes Referat "Ausländische Arbeiter". Ob und inwieweit dieses Referat an der Bearbeitung von Sonder-

A V,87

behandlungsfällen beteiligt war, ist bisher nicht bekannt. Nach der Aussage Thomsen vom 25. September 1962 soll das Referat an der Ausarbeitung der allgemeinen Bestimmungen mitgewirkt haben.

- b) An der Abfassung der allgemeinen Bestimmungen für die Sonderbehandlung von Kriegsgefangenen und Fremdarbeitern soll nach der oben erwähnten Aussage Thomsen auch das Referat II A 5 beteiligt gewesen sein. Dies ist jedoch wenig wahrscheinlich, da dieses Referat ausweislich des Geschäftsverteilungsplans vom 1. März 1941 mit den Sachgebieten "Einziehung staats- und volksfeindlichen Vermögens in Berlin" und "Aberkennung der Staatsangehörigkeit" befaßt war. Der Zeuge scheint dieses Referat mit dem vor Gründung des RSHA bestehenden Referat II A 5 der Geheimen Staatspolizei verwechselt zu haben.

B.

Die genaue Zahl der Fremdarbeiter und Kriegsgefangenen, die wegen Verstoßes gegen die zur Regelung ihrer Lebensführung ergangenen Anordnungen exekutiert wurden, ist nicht bekannt. Sie läßt sich auch in der Größenordnung nur dadurch in etwa bestimmen, daß aus den Zahlen für die Bereiche von Stapostellen, über die ein annähernd zuverlässiger Überblick gewonnen werden konnte, Rückschlüsse auf das gesamte Reichsgebiet gezogen werden. So sind etwa im Bereich der Stapoleitstelle Karlsruhe in den Jahren 1941 und 1942 insgesamt 37 Exekutionen vorgenommen worden. Bezogen auf das gesamte Reichsgebiet, würde dem eine Zahl von 700 - 8000 Exekutionen in diesen Jahren entsprechen. Wenn man weiter berücksichtigt, daß in den Jahren 1943 - 1945 die Zahl der Exekutionen, so weit sie in den Rahmen dieses Verfahrens fallen, erheblich zurückging, so kommt man auf eine Mindestzahl von 1.000 Tötungen.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen sind folgende Personen auf Anweisung des RSHA wegen Verstoßes gegen die Anordnungen zur Regelung ihrer Lebensführung exekutiert worden:

I. Polnische Kriegsgefangene

(Zuständigkeit im RSHA: Referat IV A 1)

- 1) B i a l e k , Wladyslaw, geb. am 14.5.15 in Rzymisko, Krs. Turek.

B. wurde wegen Geschlechtsverkehrs mit vier deutschen Frauen, darunter mit der am 1.10.07 in Mannheim geborenen, in Albisheim wohnhaften Marie Frübisch geb. Best am 20.7.42 an einem unbekannten Ort erhängt.

EI,3 Die Ermittlungen führte die Stapo Leitstelle Saarbrücken - Außendienststelle Neustadt/Weinstraße -; die Bearbeitung im RSHA erfolgte durch das Referat IV A 1 c. Ein Erlaß des CSSD vom 27.7.42 in dieser Sache ist unterzeichnet von dem SS-HStuf und RegAmtm K ö n i g s h a u s .

EI,1-4 Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapo-
stelle Neustadt 1163/42 - II E - betr. Marie Frübis.

2) Brzastowicz, Tomacz, geb. am 12.12.11 in
Grünhof Krs. Wreschen,
Kgf. Nr. 3094, zuletzt im Stalag VI F Bocholt.

EI,25 B. wurde nach GV mit der am 28.5.20 in Oberhausen geborenen Maria Alles durch Verfügung OKW vom 19.12.40 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und der Stapo-
leitstelle Düsseldorf überstellt. Die rassische Begut-
achtung durch das Ergänzungsamt der Waffen-SS, Ergänzung-
sstelle West (VI), hatte ein negatives Ergebnis. In seiner
Stellungnahme vom 14.5.41 beantragte der HSSPF West,
SS-Brigadeführer G u t e n b e r g e r , die Sonderbe-
handlung. Im RSHA wurde die Sache vom Referat IV A 1 c
bearbeitet. Am 18.6.41 erließ das RSHA die Exekutions-
anordnung, die vom Amtschef IV, SS-Brigadeführer
M ü l l e r , unterzeichnet war. B. wurde am 28.6.41 in
Hochdahl gehängt.

EI,5-41 Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapo-
leitstelle Düsseldorf betr. Maria Alles - III/4 - A 10/41g-

EI,42-56 Aufgrund dieses Sachverhalts wurde gegen G u t e n -
b e r g e r am 16.5.61 beim LG Wuppertal (12 Ks 1/61)
Anklage wegen Totschlages erhoben; das Verfahren konnte
nicht durchgeführt werden, da der Angeklagte am
8.7.62 verstarb.

3) Lipinski, Polek, nähere Personalien unbekannt.

EI,62
,68

,57-70

L. hatte im Oktober 1940 in Westerholz mit der Margarete Schabach GV. Er wurde am 28.3.41 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und am 18.6.42 im KL Neuen-gamme erhängt. Ermittlungsbehörde war die Stapoaußenstelle Duisburg. Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der genannten Dienststelle betr. Schaber, Mar-garete.

4) Zwolinski, Jan, geb. 9.6.16 in Peroszyn,
Krs. Dubno.

EI,81

Z. hatte als Kgf. mit der Landhelferin Anna Mühlbeyer im Herbst 1940 GV. Er wurde, bevor dieses Verhalten bekannt war, am 1.2.41 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und als Zivilarbeiter verpflichtet. Im August 1941 wurde durch die Stapo Stelle Saarbrücken - Außendienststelle Neustadt/Weinstraße - ein SB-Verfahren eingeleitet. Bei der rassischen Überprüfung wurde Z. für nicht eindeutschungsfähig befunden. Der HSSPF Westmark sprach sich in seiner Stellungnahme vom 24.9.41 (gez. Berkelmann, SS-Gruf.) gegen eine Exekution aus, da Z. von der Mühlbeyer ver-führt worden sei.

,83

Im RSHA wurde der Vorgang vom Referat IV A 1 c bear-beitet (Vgl. Schreiben vom 4.11.41 - gez. Thiede-decke-). Mit FS-Erlaß vom 19.11.42 (IV C 2 - gez. Heydrich) wurde gegen Z. Schutzhaft bis auf weiteres angeordnet.

,86

Mit FS vom 14.2.42 (IV A 1 c - gez. Thiede-decke) erließ das RSHA Exekutionsanordnung. Als Exekutionsort wurde das KL Dachau bestimmt (FS RSHA vom 27.2.42 - IV A 1 c - 9748/41 - gez. Müller, SS-Gruf.). Z. wurde am 2.3.42 in Dachau gehängt.

,89-90

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapo- außenstelle Neustadt/Weinstraße betr. Mühlbeyer, Anna.

,92

,71-94

III. Polnische Zivilarbeiter

(Zuständigkeit im RSHA: Referat IV D 2)

a) wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs

5) A l o t , Wladislaus, geb. 16.2.19 in Sucha/Radom.

A., der auf einem Hof in Hemmerde beschäftigt war, hatte dort GV mit der Martha Adamczak.

Er wurde deswegen am 1.2.42 in der Nähe des Dorfes Hemmerde gehängt.

Die Ermittlungen wurden von der Stapostelle Dortmund geführt. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akten des Verfahrens 10 Js 4/62 Dortmund.

E II,29,

53-55

EII,94-97

Das Verfahren, das gegen frühere Angehörige der Stapostelle Dortmund geführt wurde, ist am 24.1.62 gemäß 170 II StPO eingestellt worden.

6) Andreanczik, Stefan.

A. war im Jahre 1941 bei einem Bauern in Untereichen, Krs. St. Pölten beschäftigt. Er hatte dort GV mit der Hausgehilfin Theresia Brunner.

An einem nicht mehr feststellbaren Tag im April 1942 wurde er deswegen in Untereichen gehängt.

Die Ermittlungen und die Vorbereitung und Durchführung der Exekution lagen bei der Stapostelle St. Pölten.

EII,98-115

,116-137

,119,133

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 116 Js 4/63 München I (./. Nicoll) und 1 Js 12/63 Mannheim (./. Reichel). Beide Verfahren, gerichtet gegen frühere Leiter der Stapostelle, wurden gemäß § 170 II eingestellt (am 27.11.63 bzw. am 23.3.64).

7) A r k u c z , Stanislaus, geb. am 14.4.11.

A. wurde wegen GV mit der Lisa Hemmerling am 27.3.42 in Heeren, Krs. Stendal, gehängt.

Die Durchführung der Exekution oblag der Stapoleitstelle Magdeburg.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus einer Ereignismeldung des Regierungspräsidenten in Magdeburg vom 7.4.42.

EIII,1-2

8) B a n a s , Julius, geb. am 16.2.14 in Bukowa Krs. Sandomierz.

B. wurde wegen GV mit der am 22.6.21 in Merlstein geborenen (heute in Gelsenkirchen, Munckelstraße 20 wohnhaften) Josefa Seelen am 27.7.42 in Ergste gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Dortmund.

EII,19,60-63 Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 10 Js 4/62 Dortmund.

9) B a s i n s k i , Anton, geb. 28.5.11 in Schwarzwald Krs. Ostrowo.

B. wurde wegen GV mit der Helma Seidel (jetzt verh. Böhm, wohnhaft in Damlos/Ostholstein) am 7.10.42 in Rhynern im Wäldchen "Papenloh" gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Dortmund.

EII,31,68-71 Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 10 Js 4/62 Dortmund.

10) B o r o w s k i , Theodor, geb. 8.11.11 in Argenau Krs. Hohensalza.

B. wurde wegen GV mit der Monika Rinderle (1942 im KL Auschwitz verstorben) am 13.2.42 in Hohenbodman gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Karlsruhe.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem gegen den früheren Leiter der Stapoleitstelle Karlsruhe, Dr. Heinrich

F a b e r , gerichteten Verfahren VI KLS 2/62 Karlsruhe.

Dr. Faber wurde durch Beschuß des Landgerichts Karlsruhe vom 19.3.64 als gemäß § 47 MStGB entschuldigt außer Verfolgung gesetzt.

EIII,57,67

11) B z d u r s k i , Tadeus, geb. 21.6.21 in Remiszow.

B. wurde wegen GV mit einer Landarbeiterin am 24.4.42 in Süderschwei gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Wilhelmshaven.

EIV10,43 ff. Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahren 2 Js 15/64 Oldenburg. Das gegen verschiedene örtliche Beteiligte gerichtete Verfahren wurde am 6.2.64 gemäß 170 II StPO eingestellt.

12) C h o j n a c k i , Bronislaw, geb. 1.6.11 in Simon Krs.Thorn.

Ch. wurde, weil er in den Jahren 1941/42 mit einer deutschen Frau GV hatte, am 13.11.42 in Groß Santersleben, Krs.Haldensleben, gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Magdeburg.

EIV,46 Der Sachverhalt ergibt sich aus einer Ereignismeldung des Regierungspräsidenten in Magdeburg vom 21.11.42.

13) D o b r o w o l s k i , Sylvester, geb. 26.4.16 in Watislowa.

D. wurde wegen GV mit der Walli Bauer aus Billberge am 22.5.42 in Billberge bei Storkau, Krs. Stendal, gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Magdeburg.

Der Sachverhalt ergibt sich aus einer Ereignismeldung des Regierungspräsidenten in Magdeburg vom 27.5.42.

14) D u d a s , Leon, geb. 21.7.16 in Burkanow, Krs. Tarnopol.

EIV,64 D. hatte in den Jahren 1941/42 GV mit der Elisabeth Bauer aus Kerzenheim. Die rassische Begutachtung hatte ein negatives Ergebnis. Der HSSPF Westmark verlangte in seiner Stellungnahme vom 17.11.42 die Exekution durch den Strang. Mit EIV,65 FS-Erlaß vom 18.12.42 (IV D 2 c - 3590/42) ordnete der CSSD ,93 die Sonderbehandlung in unmittelbarer Nähe des Tatorts an.

EIV,99 Das den FS-Erlaß bestätigende Schreiben des CSSD vom 17.12.42 ist von dem im Referat IV D 2 tätigen Regierungsrat Dr. Deumling unterzeichnet. D. wurde am 22.12.42 im Gemeindewald Kerzenheim gehängt.

E IV,48-105 Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Saarbrücken -
Außendienststelle Neustadt/Weinstraße -. Der Sachverhalt
ergibt sich aus den Akten betr. D. (B.Nr. 4615/42 - II E -)
der genannten Stapostelle.

- 15) G a c e k , Franciszek, geb. 27.5.14 in Zaskale, Krs.
Neumarkt.

EIV,131,145f. G. hatte im Oktober 1941 mit der Hausgehilfin Anna Schaaf
aus Glashofen Krs. Backnang einmal GV; er wurde deswegen
am 23.4.42 in Grab gehängt.

Die Ermittlungen und die Vorbereitung der Exekution lagen
bei der Stapoleitstelle Stuttgart.

EIV,144 ff. Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 13 (19) Js 604/60
Stuttgart. Das Verfahren, das gegen frühere Angehörige der
Stapoleitstelle Stuttgart gerichtet war, wurde am 23.2.62
nach 170 II StPO(wegen fehlendem Unrechtsbewußtsein)
eingestellt.

- 16) G i e c h o n o w s k i , Jan, geb. 6.8.11 in Sendow
Krs.Turek.

G. wurde wegen GV mit der Kathrina Burger am 24.11.42
in Haslach bei Oberkirch gehängt.

E II,106,
115,137f. Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Karlsruhe.
Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten VI Kls 2/62
Karlsruhe (Vgl. auch oben Ziff. 10).

- 17) G r o m a c z e k , Alexander, geb. 26.6.19 in Ciechernzyn
Krs. Lublin.

G. wurde wegen GV mit der Gertrud Pressler am 19.1.42
in einem Wald bei Allerdingsleben, Krs. Haldensleben,
gehängt.

EIV,149 Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Magdeburg.
Der Sachverhalt ergibt sich aus einer Ereignismeldung
des Regierungspräsidenten in Magdeburg vom 23.1.42.

18) Grzesiak, Franz, geb. 19.11.15 in Sygontka
Krs. Tschenstochau.

EV,26

G. hatte im Sommer 1941 mehrfach GV mit der am 25.2.26 geborenen Irma Holler aus Ungstein. Er war zu dieser Zeit noch Kriegsgefangener (Kgf.Nr. 6089 Stalag XII B Frankenthal). Vom RSHA - Referat IV A 1 c - wurde hierauf beim OKW die Entlassung des G. aus der Kriegsgefangenschaft beantragt. Mit Verfügung OKW vom 15.4.42 wurde diesem Antrag entsprochen und G. der Stapostelle Neustadt/Weinstraße zur Verfügung gestellt.

EV,42,47

G. wurde bei der rassischen Überprüfung durch die Ergänzungsstelle Rhein (XII) der Waffen-SS als nicht eindeutschungsfähig befunden. Der HSSPF Westmark hielt in seiner Stellungnahme vom 9.8.42 die Sonderbehandlung für angebracht.

EV,69

Mit Fernschreiben CSSD vom 1.10.42 (- IV D 2 c -3290/42- gez. Dr. Deumling, SS-Stubaf.) erging Exekutionsanordnung. (Auch das vom 30.9.42 datierte Bestätigungs- schreiben trägt die Unterschrift von Deumling.) G. wurde am 7.10.42 im Gemeindewald von Kallstadt gehängt. Mit der Bearbeitung der Sache im RSHA war zunächst das Referat IV A 1 c befaßt; die ergangenen Erlasse sind von dem Stubaf. und Amtsrat Thiedecke (Schreiben vom 20.2.42), von dem HStuf und RegAmtm Königs haus (Schreiben vom 18.4.42) und von dem SS-OStuf und Polizei- inspektor Herold (FS vom 16.6.42 und vom 1.9.42) unterzeichnet. Aufgrund der bereits erwähnten Zuständigkeitsänderung (vgl. oben A IV 1) ging die Bearbeitung der Sache auf das Referat IV D 2 c über. Das Schreiben RSHA vom 14.9.42 (gez. Oppermann, SS-OStubaf.) trägt bereits das Aktenzeichen - IV D 2 c -, ebenso die Exekutionsanordnung.

EV,26

,46

,63,77

EV,1-125

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapo- stelle Neustadt/Weinstraße betr. Holler, Irma.

19) J a n a s z e k , Stanislaw, geb. 15.9.15 in Wies Sukow.

J. wurde wegen GV mit der Margot Krieg geb. Göbel am 1.7.41 in Gernsbach gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Karlsruhe.

103 ff. E III, 110 Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten VI KLs 2/62 Karlsruhe (vgl. oben Ziff. 10).

20) J a n k o v s k i , Kasimir, geb. 15.1.15 in Winnica
Krs. Plock.

J. wurde wegen GV mit der damals 15-jährigen Cäcilie Neugabauer am 12.8.42 in einem Wald bei Pfersdorf Krs. Schweinfurt gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Nürnberg - Außenstelle Würzburg -. Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten Stapoaußenstelle Würzburg 9064/41 - II E / 2468/42 - II E 3, sowie aus dem Urteil Ks 4/51 Nürnberg. Der Angeklagte in diesem Verfahren, der frühere Referatsleiter bei der Stapostelle Nürnberg Dr. Grafenberger, wurde durch Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 3.7.51 (wegen mangelnden Unrechtsbewußtseins) freigesprochen.

EVII, 148-
165 EVII, 120ff. 21) J u r k i e w i c z , Josef, geb. 14.3.09 in Mühlenberg
Krs. Warthbrücken.

J. wurde wegen GV mit der damals 39-jährigen Sabine Bauer am 26.1.42 auf einer Höhe bei Kathus gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Kassel.

EV, 126-143 EV, 137 ff. Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahren 3a Js 21/59 Kassel. Die Angeschuldigten in diesem Verfahren, drei frühere Angehörige der Stapostelle Kassel, wurden durch Beschuß des LG Kassel vom 20.3.62 außer Verfolgung gesetzt.

22) K a c z m a r e k , Wladyslaw, geb. 20.10.20 in Zieszonco.

EVI, 3-5 K. Hatte zu einer Reichsdeutschen geschlechtliche Beziehungen unterhalten. Aufgrund Erlasses CSSD vom 26.3.42

wurde er am 9.4.42 in Altenberg bei Wetzlar gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Frankfurt/M.

EVI, 1-31 Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten des Hessischen LKA O.Nr. 697 (betr. 6 Js 1789 Limburg - Zwst. Wetzlar -).

23) K l a r a , Wladislaw, geb. 28.5.16 in Rychnow.

EIV, 2 K. wurde wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einer deutschen Landarbeiterin am 24.4.42 in Süderschwei (zusammen mit B z d u r s k i , vgl. oben Ziff. 11) gehängt. Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Wilhelmshaven.
EIV, 1-45 Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 2 Js 15/64 Oldenburg (vgl. auch oben Ziff. 11).

24) K o m a k o w s k i , Stanislaus, geb. 20.10.15 in Starorypin.

K. hatte GV mit der Tochter seines Arbeitgebers, des Bauern Karl Weingarten in Rhonard Krs. Olpe. Er wurde deswegen am 20.10.42 in Rhonard gehängt.
EIII, 41 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 5 (Alot).

25) K o w a l , Wladislaw, geb. 19.1.02.

EVI, 33-34 K. wurde wegen GV mit der Gertrud Vetter am 10.4.42 in Schönebeck gehängt.
Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Magdeburg.
Der Sachverhalt ergibt sich aus einer Ereignismeldung des Regierungspräsidenten in Magdeburg vom 15.4.42.

26) K o z l o w s k i , Stefan, geb. 25.5.21 in Melanek.

EIII, 60-61 K. wurde wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Amanda Frässle und Hildegard Bäuerle am 15.1.42 in Hinterzarten gehängt. Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Karlsruhe. Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten VI Kls 2/62 Karlsruhe (vgl. oben Ziff. 10) sowie aus einem Schreiben des HSSPF Stuttgart an Gauleiter Wagner vom 5.1.42.
80
, 176

27) K r o l , Johann, geb. 22.5.99 in Jelnia Krs. Kozenice.

E III, 58, 69 K. wurde wegen GV mit der Anna Ambs am 19.5.42 in Bötzingen gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Karlsruhe.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten VI KLs 2/62 Karlsruhe (vgl. auch oben Ziff. 10).

28) K r o l , Stefan, geb. 16.12.09 in Rokryce Krs. Petrikau.

K. hat mit der am 8.9.05 geborenen Amalie Aumer im April und Mai 1941 etwa viermal geschlechtlich verkehrt. Die rassische Überprüfung durch die Ergänzungsstelle Rhein (XII) der Waffen-SS führte zu einem negativen Ergebnis. In seiner Stellungnahme vom 8.1.42 sprach sich der HSSPF West für eine Sonderbehandlung aus.

Am 26.1.42 erließ das RSHA - IV C 2 - Schutzhaftbefehl gegen K. und die Aumer.

Mit FS vom 14.4.42 (IV D 2 c - 2013/42 - gez. Müller) ordnete das RSHA die Exekution an.

K. wurde am 17.4.42 in einem Wäldchen bei Schallobenbach gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Saarbrücken - Außendienststelle Neustadt/Weinstraße. Im RSHA wurde die Sache vom Referat IV D 2 c bearbeitet. Ein Schreiben dieses Referats vom 4.2.42 trägt die Unterschrift des Polizeiinspektors Betz.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapoleitstelle Saarbrücken betr. Aumer, Amalie.

29) L u b a , Stefan Josef, geb. 14.4.15

L. unterhielt im Herbst 1940 in Kühbach/Petersberg geschlechtliche Beziehungen zu der Erna Blum. Er wurde deswegen am 7.7.42 auf dem "Helfersgrund" in Petersberg gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Kassel.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahren 3a Js 21/59 Kassel (vgl. auch oben Ziff. 21).

30) L i s k i e w i c z , Roman, geb. 7.2.16 in Somianka.

L. war als Kriegsgefangener bei der Landwirtin Elisabeth Happersberger in Tiefenthal, Krs. Frankenthal, als Landarbeiter beschäftigt. Im Juli 1942 hatte er mit Frau H. GV. Die Stapoleitstelle Saarbrücken - Außendienststelle Neustadt/Weinstraße - leitete daraufhin gegen L. ein Sonderbehandlungsverfahren ein. L. wurde am 22.11.42 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Die rassische Überprüfung durch die Ergänzungsstelle Rhein der Waffen-SS in Wiesbaden fiel negativ aus.

EXIV, 3

, 11

Am 9.12.42 wurde von der Stapoleitstelle Saarbrücken beim RSHA - IV D 2 c - Antrag auf Sonderbehandlung, hilfsweise Antrag auf Schutzhaft und Überführung in ein KL der Stufe III gestellt.

Daraufhin ordnete das RSHA Schutzhaft an (FS - IV C 2 - Haft Nr. L 13 517 - gez. Müller) und verfügte gleichzeitig, daß L. auf lange Zeit als Facharbeiter in das KL Natzweiler einzulegen sei; gegen die beteiligte deutsche Frau sei nichts zu veranlassen. Daraus ergibt sich, daß das RSHA den Fall offenbar als nicht schwerwiegend ansah und daher von einer Sonderbehandlung absehen wollte. In den übrigen Fällen wurde Schutzhaft jeweils nur "bis auf weiteres" nämlich bis zur Entscheidung über die Sonderbehandlung angeordnet.

L. konnte zunächst wegen Fleckfiebers nicht nach Natzweiler überführt werden. Am 26.3.43 berichtete die Stapoleitstelle an das RSHA - IV C 2 -, daß L. nach überstandener Fleckfiebererkrankung nunmehr Anzeichen von Geistesstörung zeige und in das Reservelazarett Heppenheim eingewiesen worden sei.

, 23

Mit FS vom 3.4.43 fragte das RSHA (IV D 2 c - 2662/42 - gez. Dr. Deumling-) an, ob L. der Stapoleitstelle noch zur Verfügung stehe. Dies wurde mit Bericht vom 8.4.43 bestätigt. Mit FS RSHA vom 19.4.43 (IV D 2 c - gez. Dr. Deumling) erging Exekutionsanordnung.

Der Umstand, daß L. geistesgestört war, hat hier offenbar das RSHA veranlaßt, die ursprüngliche Entscheidung zu revidieren und die Tötung anzuordnen.

EXIV, 28

L. wurde am 21.4.43 im KL Natzweiler gehängt.

, 1-32

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapo-stelle Neustadt/Weinstraße betr. Happersberger, Elisabeth, und aus dem Sterbebuch des Standesamtes Natzweiler II.

31) Mackowiak, Johann, geb. 14.12.07 in Marten Krs. Dortmund
(später nach Polen ausgewandert).

EVI, 73-90

M. wurde wegen GV mit einer deutschen Frau am 30.10.41 in Linnich gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapo-stelle Aachen.

Der Sachverhalt ergibt sich aus ~~XXXXXX~~ den Akten 2 Js 74/61 Aachen. Das gegen verschiedene örtliche Beteiligte gerichtete Verfahren wurde am 19.2.62 nach 170 II StPO eingestellt (47 MStBG).

32) Makuch, Josef, geb. 10.4.02 in Letownia.

M. wurde, weil er zu der Hilda Eißler aus Helmsheim geschlechtliche Beziehungen unterhalten hatte, am 4.8.42 in Helmsheim Krs. Bruchsal gehängt.

EIII, 54

Ermittlungsbehörde war die Stapo-leitstelle Karlsruhe.
Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten VI Kls 2/62 Karlsruhe (Vgl. auch oben Ziff. 10).

33) Mrózek, Jan, geb. 6.11.12 in Bugdanow.

EIII, 62, 87

M. wurde wegen GV mit einer Frau Gramza am 17.7.42 in Freiamt gehängt.
Ermittlungsbehörde und Sachverhalt wie oben Ziff. 10.

34) O c h m a n e k , Josef, geb. 25.1.15 in Wieslau.

O. wurde wegen verbotenen GV am 28.4.42 im Fechenheimer Wald bei Frankfurt/M. gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Frankfurt/M.

E VI, 1-30 Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten des Hessischen LKA - O.Nr. 697/63 -.

35) O l s c h e w s k i , Adolf, geb. 30.8.09 in Rehden Krs. Graudenz.

O. wurde wegen GV mit einer Deutschen am 17.7.42 auf der Ziegelei Charlottenhof Krs. Stendal gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Magdeburg.

EVI, 91, 92 Der Sachverhalt ergibt sich aus einer Ereignismeldung des Regierungspräsidenten in Magdeburg vom 22.7./4.8.42.

36) P a g a c z , Eugen, geb. 11.1.11 in Welun.

P. wurde wegen geschlechtlicher Beziehungen zu der Waldarbeiterin Elisabeth Erder am 2.9.41 bei Kiasenhausen Krs. Überlingen gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Karlsruhe.

E IIII, 163 Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten VI KLs 2/62 Karlsruhe (vgl. oben Ziff. 10) und aus einem Schreiben 177-178 des HSSPF Stuttgart vom 28.8.41.

37) P i a s k o w s k i , Stanislaus, geb. 14.11.16 in Boleslaw.

P. wurde wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Erna Heiden am 9.3.42 in Hardheim gehängt.

E II 58 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 10.

38) Piechoninski, Pjotr, geb. 8.10.19 in Marianci.

P. wurde wegen GV mit einem deutschen Mädchen am 8.1.42 in Dahl Krs. Paderborn gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Münster - Außendienststelle Bielefeld.

- EVI, 93-98 Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 10 Js 13/58
156ff. Paderborn. Die Angeschuldigten Meyer und Wenzel, die der
EVI, 152-160 Stapostelle Bielefeld angehörten, wurden durch Beschuß
des Landgerichts Paderborn vom 29.11.62 (aus tatsächlichen
Gründen) außer Verfolgung gesetzt.

39) Podelaski, Vorname unbekannt, geb. 10.4.14.

P. wurde wegen GV mit der Anita Fischer am 14.1.42 im Steinbruch "Zellengrund" bei Schilteck gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Karlsruhe oder die Stapoleitstelle Stuttgart.

- EVII, 1 Der Sachverhalt ergibt sich aus einem Schreiben des HSSPF Stuttgart vom 3.1.42.

40) Podzinski, Bernhard, geb. 10.6.14 in Sierakowck.

P. wurde wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einer Frau Fischer am 14.1.42 in Schiltach gehängt.

- EIII, 105 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 10.
112

41) Ponczeck, Josef, geb. 18.5.20 in Mogile Krs. Krakau.

P. wurde wegen GV mit einem deutschen Mädchen am 24.4.41 in Hüfingen gehängt.

- EIII, 59, 75 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 10.

42) Racki, Boleslaw, geb. 5.10.19 in Ciecherzyn Krs. Lublin.

R. wurde wegen GV mit der Elsbeth Kempe am 19.1.42 in einem Wald bei Alleringsleben Krs. Haldensleben gehängt.

- E IV, 149 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 17.

43) R a k , Peter, geb. 9.6.05 in Morziez Krs. Kempen.

R. hatte ein geschlechtsvertrauliches Verhältnis mit Elisabeth Teufel geb. Braun; er wurde deswegen am 14.2.42 in Kreenheinstetten Krs. Stockach gehängt.

E III,62,92 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 10.

44) R e b e t o w s k i , Wladislaus, geb. 24.1.24 in Iwkowa Krs. Krakau.

R. wurde, weil er ein geschlechtsvertrauliches Verhältnis mit der Agnes Kunz unterhalten hatte, am 5.6.42 in Tennenbronn gehängt.

E III,55,63 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 10.

45) S e v e r y n , Eduard, geb. 3.5.15 in Ludwinow.

EIV,1-31 S. wurde wegen GV mit einer Deutschen am 10.7.42 in der Fasanerie in Wiesbaden gehängt.

Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 22.

46) S k r y p a c z , Wladyslaw, geb. 8.10.13 in Krawec.

S. hatte GV mit der am 11.3.10 geborenen Maria Scholl geb. Eichler und wurde deswegen am 22.4.41 auf einer Anhöhe bei Oberschefflenz Krs. Mosbach gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Karlsruhe.

EIII,178 Der Sachverhalt ergibt sich aus einem Schreiben des HSSPF Stuttgart vom 18.4.41, sowie aus den Akten VI KLs 2/62 Karlsruhe (Vgl. oben Ziff. 10).

47) S m a l u k , Michael, geb. 20.12.16.

S. wurde wegen GV mit der Walli Bauer am 22.5.42 in Billberge bei Storkau, Krs. Stendal, gehängt.

E IV, 47 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 13.

48) S n i e g u c k i , Josef, geb. 9.3.08 in Westenfeld
Krs. Gelsenkirchen (später nach Polen ausgewandert)

S. wurde wegen GV mit einer Deutschen am 30.10.41 in
Linnich gehängt.

E VI,73-90 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 31 (Mackowiak).

49) S t r o j o w s k i , geb. 9.11.16 in Pakuly Krs. Kunski.

S. wurde wegen geschlechtlicher Beziehungen zu der
Hilda Husader am 13.10.42 in Ichenheim Krs. Lahr gehängt.

E IIII,99 ff. Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 10.

108

50) S z y d l o w s k i , Nikolaus, geb. 18.1.11 in Brest-
Litowsk.

S. hatte GV mit der Ehefrau Else Moch geb. Blum und
wurde deswegen am 17.7.42 auf der Ziegelei Charlottenhof
Krs. Stendal (zusammen mit Olschewski) gehängt.

E VI,91-92 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 35.

51) W a l i g o r a , Stanislaus, geb. 31.5.12 in Wola-
Juztowska Krs. Krakau.

W. hatte GV mit der Landarbeiterin Rosa Mundschedl und
wurde deswegen am 19.12.41 im Gemeindewald Allersberg
gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Nürnberg.

EVII,51,54,
126 Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Urteil Ks 4/51
Nürnberg-Fürth. Das Verfahren war gegen den früheren
Referatsleiter bei der Stapostelle Nürnberg, Dr. Grafen-
berger, gerichtet. Grafenberger wurde durch Urteil des
EVII,120 ff. Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 3.7.51 wegen fehlenden
Unrechtsbewußtseins freigesprochen.

52) W i e l g o , Wladislaw, geb. 22.6.15 in Borucza b.
Warschau.

W. hatte ein geschlechtsvertrauliches Verhältnis mit
der Berta Liesenfeld; er wurde deswegen am 26.8.41 in
E IIII,55,64 Grenzach gehängt. Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben
Ziff. 10.

53) W l o s i n s k i , Antoni, geb. 6.8.20 in Kamionka-Maua
Krs. Limanowa.

W. wurde wegen GV mit der am 24.4.20 geborenen Frida
Binder am 9.4.41 in Bolstern, Krs. Saulgau, gehängt.
Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Stuttgart.

E VIII, 1 ff. Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten Js 6447/60
30, 37 Ravensburg. Das Verfahren, das gegen den früheren Ab-

teilungsleiter bei der Stapoleitstelle Stuttgart Hans

E VIII, 37 ff. Engelbrecht gerichtet war, wurde am 22.7.60 nach 170 II
StPO eingestellt.

54) W o j e z i k , Josef, geb. 16.6.16 in Rzasnia, Krs. Wielun.

W. wurde wegen GV mit Hilda Husader am 13.10.42 (zusammen
mit Strojowski, Ziff. 44) in Ichenheim, Krs. Lahr, gehängt.

E IIII, 99 ff. Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 10.
109

55) W o n c i k , Eduard, geb. 16.2.16 in Szyszczgce Krs.
Pinczow.

W. wurde wegen GV mit der damals 15-jährigen Elfriede
Markert am 12.8.42 in einem Wald bei Pfersdorf Krs.
Schweinfurt (zusammen mit Jankowski) gehängt.

E VII, 16, 77, Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 20.

127

56) Z e n s z y k i e w i c z , Waclaw, geb. 2.3.04 in
Warschau.

Z. wurde wegen GV mit der Hausangestellten Marie Wisser
am 29.10.42 in Kandern gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Karlsruhe.

E IIII, 164 Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Schreiben des HSSPF
179 Stuttgart vom 24.10.41, sowie aus den Akten VI Kls 2/62
Karlsruhe (vgl. oben Ziff. 10).

57) Im Bereich der Stapostelle Frankfurt/Oer wurden in der Zeit von April 1941 bis Mai 1943 15 - 20 polnische Zivilarbeiter wegen verbotenen GV exekutiert.

EVIII,39-43 Dies ergibt sich aus dem Statement des früheren Leiters der Stapostelle Reinhard W o l f f .

58) Im Bereich der Stapostelle Köln wurde während des Krieges ein polnischer Zivilarbeiter

wegen verbotenen GV in der Nähe von Ossendorf gehängt. Dies ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Arnold Strang im Verfahren 24 Js 667/52 Köln (Staatsanwaltschaftliche

EVIII,44-45 Vernehmung vom 30.10.52).

59) Im Bereich der Stapostelle Schwerin wurden

EVIII,91 ff. ein etwa 28-jähriger polnischer Zivilarbeiter in der Zeit von 1942-44 in Siggelkow,

60) ein etwa 20-jähriger polnischer Zivilarbeiter in der Zeit zwischen Herbst 1942 und Herbst 1944 in Poltnitz,

61) ein 20-22-jähriger polnischer Zivilarbeiter im Sommer 1943 oder 1944 in Zölkow und

62) zwei polnische Zivilarbeiter während des Krieges im Raum Stolpe wegen GV mit deutschen Frauen exekutiert.

EVIII,46-
158
,142ff. Dies ergibt sich aus den Akten 2 Js 186/59 Lübeck. Das Verfahren, das gegen örtliche Beteiligte gerichtet war, ist am 7.3.63 nach 170 II StPO eingestellt worden.

E V, 27 63) Nach der Aussage des Zeugen Paul Friedrich D o r n im Verfahren vor dem Militärgerichtshof Nr. I (Ärzteprozeß) sind im KL Buchenwald während des Krieges eine nicht genannte Anzahl Polen wegen GV mit deutschen Frauen gehängt worden.

b) wegen Disziplinwidrigkeiten und leichterer Delikte

64) Adamiak, Lessek, geb. 15.5.25 in Kalisch.

EIX, 17 ff.

A. war mit seinem Arbeitgeber, dem Bauern Heino Gerriets, Purkswarfe, Gem. Sillenstedte, Krs. Friesland, in Streit geraten, weil dieser seine Arbeitsleistungen bemängelt hatte; im Verlauf der Auseinandersetzung schlug A. mit einem Küchenstuhl auf Gerriets ein (Vergehen gem. § 223 a StGB⁺).

A. wurde deswegen am 29.2.44 auf dem Nachbarhof des Gerriets (Edenhof) gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Wilhelmshaven.

, 1-42

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 2 Js 37/64 Oldenburg. Das gegen einen Angehörigen der früheren Stapostelle Wilhelmshaven gerichtete Verfahren wurde am 5.3.64 gemäß 170 II StPO eingestellt.

, 38 ff.

65) Andrzejszak, geb. 4.3.13 in Wegin.

E IX, 43

A. hatte den Hofaufseher Lange vom Gut Hagengut in Osterweddingen niedergeschlagen, so daß dieser bewußtlos zusammengebrochen war (Vergehen nach § 223, 223 a StGB).

Er wurde deswegen am 27.11.42 in einem Wäldchen bei Osterweddingen, Kreis "anzleben, gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Magdeburg.

Der Sachverhalt ergibt sich aus einer Ereignismeldung des Regierungspräsidenten in Magdeburg vom 30.11.42.

66) Dorabiala, Wladyslaw, geb. 22.3.14 in Potonisz Krs. Krakau.

D. hatte sich im September 1942 von seiner Arbeitsstätte in Dannstadt entfernt; er trieb sich in der Gegend herum und bestritt seinen Lebensunterhalt von gelegentlichen

+) Es werden jeweils die zur Tatzeit geltenden strafrechtlichen Bestimmungen angegeben.

Diebstählen. Nach seiner Festnahme bezichtigte er einen Polizeibeamten der versuchten Schwarzschlachtung (Vergehen 242, 164 StGB).

EIX, 111 Mit FS RSHA vom 7.4.44 (IV C 2 - H.Nr. 6588 g - gez. Dr. Kaltenbrunner) wurde gegen D. Schutzhaft und Überführung als Häftling der Stufe III ins KL Mauthausen angeordnet; dem Lagerkommandanten sollte mitgeteilt werden, daß die Überführung im Rahmen der Aktion "Kugel" erfolge; den fremdvölkischen Arbeitskräften in Dannstadt sollte bekanntgegeben werden, daß D. hingerichtet worden sei.

, 55 , 114 D. wurde am 1.5.44 nach Mauthausen verschubt und dort am 11.5.44 exekutiert.

, 115

, 55, 60

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Neustadt/Weinstraße. Die Exekutionsanordnung wurde hier - abweichend von den übrigen Polenfällen - nicht durch das Referat IV D 2 c, sondern, wie sich aus dem genannten Fernschreiben des RSHA ergibt, durch das Referat IV C 2 gegeben.

, 62-117 Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapostelle
, 44-61 Neustadt-Weinstraße bzw. der Stapoleitstelle Saarbrücken
betr. Dorabiala, Wladyslaw.

67) Grabowski, Blazej, geb. 27.1.14 in Zamoscie Krs. Piotrkow.

G. hatte, von seinem Arbeitgeber, dem Landwirt und Winzer Franz Jean aus Forst, wegen schlechter Arbeitsleistung zur Rede gestellt, diesen tätlich angegriffen und am Halse gewürgt (Vergehen nach 223, 223 a StGB).

, 135f. Mit FS vom 8.10.43 (IV D 2 c - 5913/43 - gez. Thomsen, SS-Stubaf.) ordnete das RSHA die Exekution des G. durch

, 141 Erhängen an. G. wurde am 14.10.43 im KL Natzweiler erhängt. Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Neustadt/Weinstraße.

, 118-153 Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der genannten Stelle betr. Grabowski, Blazej.

68) K o b a , Andrzej, geb. 25.11.18 in Chucisko.

K. war mit seinem Arbeitgeber, dem Bauern Alfons Hofmann in Öllingen, in Streit geraten, weil dieser ihm die Erlaubnis zu einer Einkaufsfahrt nach Aub verweigert hatte. Im Verlauf der Auseinandersetzung schlug K. mehrfach auf Hofmann ein (Vergehen nach 223 StGB).

E VII, 2 ff.

E VII, 18

, 2-147

K. wurde deswegen am 12.8.42 in Oellingen Krs. Ochsenfurt gehängt.

Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 51 (Waligora).

69) K r a k o n s k i , Ryszard, geb. 23.2.15 in Poremba Krs. Ostrowo.

K. hatte im Verlauf einer Auseinandersetzung den Bruder seiner Arbeitgeberin, den Bauern Hermann Griebe in Sammatz, mit einem Forkenstiel auf den Kopf geschlagen (Vergehen nach 223a StGB).

E X, 11

Er wurde deswegen am 1.4.42 in Sammatz gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Lüneburg.

, 1-15

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 2a Js 224/61 Lüneburg.

Das Verfahren, das gegen verschiedene örtliche Beteiligte gerichtet war, wurde am 6.3.62 nach 170 II StPO eingestellt.

70) P e c k a , Bronislaw, geb. 10.4.16 in Goraj Krs. Bilgoraj.

P. hatte seinen Arbeitgeber, den Bauern Konrad Landau in Betziesdorf, mit einer Schwere und einem Messer bedroht (Vergehen nach 223, 43, evtl. 240 StGB).

Er wurde deswegen am 26.10.42 in Betziesdorf, Krs. Marburg, gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Kassel.

E V, 126 ff.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 3a Js 21/59 Kassel (vgl. auch oben Ziff. 21 - Jurkiewicz -).

71) S m y l , Stanislaus, etwa 27 Jahre alt.

S. war im Mai 1940 bei dem Bauern Dreker in Hampenhausen, Krs. Worbürg, als Landarbeiter beschäftigt. Er wird als kleiner, verwachsener Mann mit auffallend großem Kopf geschildert, der offensichtlich nicht voll zurechnungsfähig war. Etwa Mitte Mai 1940 zeigte sich S. der damals schwangeren Frau Ellermann in schamverletzender Weise (Vergehen nach 183, 51 II StGB).

Er wurde deswegen am 26.7.40 in Hampenhausen gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Bielefeld.

EVI, 170 ff. Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Urteil des LG Paderborn vom 13.11.62 (10 Ks 1/62), durch welches der frühere Leiter der Stapostelle Bielefeld, der Verwaltungsangestellte Rudolf Schröder, wegen Beihilfe zum Totschlag zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde.

72) Im Bereich der Stapoleitstelle Schwerin wurden während des Krieges

ein polnischer Zivilarbeiter,

weil er einen Wachmann tätlich angegriffen hatte (223 StGB),
im Jahre 1943 in Barkow

73) ein weiterer polnischer Zivilarbeiter,
weil er die Frau des Ortsgruppenleiters mit Kaffee begossen
hatte (185 bzw. 223 StGB)

im Jahre 1944 in Granzin und

74) ein polnischer Zivilarbeiter mit Vornamen Wladyslaw
wegen Diebstahls
im Juni 1943 in Dammerow
durch Erhängen hingerichtet.

EVII, 46-148 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 59 - 62.
91 ff.

c) wegen Sittlichkeitsverbrechen

- 75) Bydzikot, Josef, geb. 18.3.41 in Staniszewskie
Krs. Kolubszowa

E X,20 B. wurde wegen unzüchtiger Handlungen an dem 5-jährigen Sohn seines Arbeitgebers, des Bauern Georg Simbeck in Kronstetten (§ 176 I 3 StGB) am 25.11.42 in Kronstetten gehängt.

EX,16-36 Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 2 Js 728/62 pol. Amberg. Das Verfahren das gegen die damalige Anzeigeerstatterin, Frau Elisabeth Simbeck, gerichtet war, wurde am 11.2.63 nach 170 II StPO eingestellt.

- 76) Damazia k, Stanislaus, geb. 26.4.11 in Grodzisk.

D. wurde wegen versuchter Notzucht (177,43 StGB) zum Nachteil der Theresia Hantscher geb. Kiefer am 8.5.41 in Karlsruhe-Durlach gehängt.

E IIII,56-57 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 10.
65

- 77) Fijalkowski, Stefan, geb. 5.3.22 in Mochnow.

F. wurde wegen unzüchtiger Handlungen (176 I 3 StGB) an dem 5-jährigen Sohn seines Arbeitgebers, des Bauern Johannes Leiner in Oesterdeichshof Krs. Friesland, am 28.9.44 auf dem Hof des Leiner gehängt.

E IX,1-42 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 64 (Adamiak).

- 78) Husko, Stanislaus, geb. 2.4.22 in Dombrowka.

H. wurde wegen Notzucht (177 StGB) zum Nachteil der Josefine Ölmaier aus Waldenhofen am 27.5.42 in Kirchdorf/ Iller gehängt.

EX,37-53 Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Stuttgart. Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten Js 4144/60 Ravensburg. Das gegen örtliche Beteiligte gerichtete Verfahren wurde am 22.7.60 nach 170 II eingestellt (Grund: Unrechtsbewußtsein nicht nachweisbar).

79) G u m u l k a , Jan, geb. 8.2.09 in Wirzbice.

G. wurde wegen versuchter Notzucht (177, 43 StGB) zum Nachteil der Luise Leimstoll am 12.2.42 in Gundelfingen gehängt.

EIII,59,71 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 10.

80) K o l e t z k i , Franz, geb. 2.2.06 in Romen.

K. wurde wegen Notzucht (177 StGB) zum Nachteil der Else Schiemert geb. Guth am 17.3.42 in Bollschweil exekutiert (gehängt).

EIII,58,70 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 10 (Borowski).

81) N i t e k , Stanislaus, geb. 15.8.24 in Stanislawice.

N. wurde wegen eines Sittlichkeitsverbrechens - nähere Umstände nicht bekannt - am 29.10.41 in Dortmund gehängt.

EII,29,51 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 5 (Alot).

82) P a w l y k , Wasil, geb. 4.4.14 in Pidlycia Krs. Zloczow, ukrainischer Volksangehöriger.

P. hatte an der 5-jährigen Tochter seines Arbeitgebers, des Müllers Edmund Helbling in Bundenthal Krs. Pirmasens, unzüchtige Handlungen vorgenommen (176 I 3 StGB). Es wurde deswegen von der Stapoleitstelle Saarbrücken - Außendienststelle Neustadt/Weinstraße - ein SB-Verfahren eingeleitet. Die rassische Überprüfung fiel negativ aus. Am 2.3.43 wurde beim RSHA - IV D 2 c - Antrag auf Sonderbehandlung gestellt.

,60 ,77 f. Das RSHA ordnete daraufhin fernschriftlich (IV D 2 c - 7189/43 - gez. Dr. Deumling) die Exekution des P. in der Nähe des Tatortes an.

,71 ,52-75 P. wurde am 31.3.43 in einem Wald bei Bundenthal gehängt. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapo- stelle Neustadt/Weinstraße betr. Pawlyk, Wasil.

83) P o s p i e c h , Kasimir, geb. 1.1.12 in Ronkow.

P. wurde wegen gewaltsamer Vornahme unzüchtiger Handlungen (176 I 1 StGB) zum Nachteil einer Frau Pleuger am 25.9.42 in Lünen gehängt.

Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 5 (Alot).

84) P r u s i c k i , Marian, geb. 21.7.24 in Dabrowa-Gornicza.

P. wurde wegen unzüchtiger Handlungen an einem 4-jährigen Mädchen am 24.9.42 in Dittelbrunn gehängt.

E VII, 2-147 21 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 49 (Waligora).

85) P u c h e l k a , Emil, geb. 24.2.16 in Pogwisdau.

P. wurde wegen unsittlicher Handlungen an der 11-jährigen Rosemarie Budnik und an der 10-jährigen Erna Figg (176 I 3) am 29.10.41 in Seig gehängt.

E IIII, 161ff., 178 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 10 (Borowski).

86) S k o z e n , Jan, geb. 15.4.10 in Lazy-Biegonickie.

S. wurde wegen unzüchtiger Handlungen an dem 10-jährigen Konrad Wiesserner (176 I 3 StGB) am 15.5.42 in einem Waldstück bei Wimpashof gehängt.

E VIII, 57-127 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 51 (Waligora).

87) S z m e h l i k , Wladyslaw, geb. 10.5.23 in Gerny-Dnajec.

S. wurde wegen unzüchtiger Handlungen an der 4-jährigen Tochter seines Arbeitgebers Kuhmann (176 I 3 StGB) am 10.4.42 in Rohrbach gehängt.

E IIII, 106, 141 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 10 (Borowski).

88) S z y m a n s k i , Ludwig, geb. 25.8.17 in Lodz.

S. wurde wegen versuchter Notzucht zum Nachteil der Hermine Maier (177, 43 StGB) am 8.10.42 in Watterdingen gehängt.

E IIII, 59, 72 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 10 (Borowski).

89) W a s i a k , Szymon, geb. 23.10.15 in Babia-Gora.

W. wurde wegen versuchter Notzucht zum Nachteil der Katharina Schüttenwolf (177, 43 StGB) am 29.7.42 in der Nähe von Diebach gehängt.

EVII, 127 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 51 (Waligora).

90) W i s n i e w s k i , Edward, geb. 19.9.23 in Tomaszow/Lublin.

W. wurde wegen unzüchtiger Handlungen an einem 5-jährigen Mädchen (176 I 3 StGB) am 5.4.44 in Griesheim gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Darmstadt.

E X, 54-61 Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahren 2 Js 771/61 Darmstadt.

Das Verfahren, das gegen den früheren Leiter der Stapostelle Darmstadt, Julius Wangemann, gerichtet war, wurde am 5.9.61 gem. 205 StPO vorläufig eingestellt.

91) W r z o s s e k , Andrzej, geb. 17.11.14 in Warschau.

W. wurde wegen eines Sittlichkeitsverbrechens - nähere Umstände nicht bekannt - am 18.2.42 in Haslach bei Oberkirch gehängt.

E IIII, 137f, 164 Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 10 (Borowski).

92) Z a r o d , Josef, geb. 15.2.16.

Z. wurde wegen gewaltsamer Vornahme unzüchtiger Handlungen an der Christine Ginzler (176 I 1 StGB) am 30.7.42 in einem Waldgrundstück bei Bad Neuenahr gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Koblenz.

, 62-109 Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 9 Js 711/61 Koblenz.

, 105 ff. Das gegen frühere Angehörige der genannten Stapostelle gerichtete Verfahren wurde am 24.5.63 gem. 170 II StPO eingestellt (Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht nachweisbar).

93) Z i b u r a , Jan, geb. 12.10.02 in Salescho.

Z. wurde wegen versuchter Notzucht (177, 43 StGB) zum Nachteil der Elfriede Limper, der Ehefrau seines Arbeitgebers, am 24.4.41 in Mühlbach bei Arfeld gehängt.

E II,330 f. Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 5 (Alot).

94) Z i o l k o w s k i , Waclaw, geb. am 15.7.24 in Szydlowice bei Radom.

Z. wurde wegen unzüchtiger Handlungen an der 4-jährigen Christel Bludzuweit und an einem weiteren Kind (176 I 3 StGB) am 9.7.42 im Schwerter Wald bei Apelerbeck gehängt.

E XI,3ff. Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Dortmund.

,1-67 Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahren 10 Js 126/56 Dortmund, das gegen frühere Angehörige der genannten Stapo-

,60 ff. stelle und andere örtliche Beteiligte gerichtet war. Die Angebeschuldigten wurden durch Beschuß des LG Dortmund vom 26.2.57 außer Verfolgung gesetzt.

95) Zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt während des Krieges wurde

ein etwa 17-18 jähriger polnischer Zivilarbeiter wegen Notzucht an einer deutschen Frau (177 StGB) im KL Flossenbürg gehängt.

EXI,18-93 Dies ergibt sich aus dem Urteil des LG Weiden vom 14.11.55 (Ks 1/55), durch welches der frühere Wachmann im KL Flossenbürg, Adolf Nies, wegen Beihilfe zum Mord zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde.

d) wegen sonstiger Verbrechen

96) Pyra, Josef, geb. 14.5.14 in Gizniek.

P. hatte in der Zeit von Januar bis Mai 1943 "unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse" zahlreiche schwere Diebstähle ausgeführt.

E XI,97 Mit FS vom 3.8.43 (IV D 2 c - gez. Müller) erließ
100 das RSHA Exekutionsanordnung. P. wurde am 23.8.43 im KL
Natzweiler gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapoleitstelle Saarbrücken
- Außendienststelle Ludwigshafen -.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapostelle
EXI,95-102 Neustadt/Weinstraße betr. Pyra, Josef, sowie aus dem
102a Sterbebuch des Standesamtes Natzweiler II.

97) Zukowski, Stefan, geb. 31.8.17 in Neuruppin.

Z. hatte während eines Luftangriffs in Bislich aus einem brennenden Haus mehrere Flaschen Weinbrand und Fruchtsaft gestohlen. Der Vorgang wurde, da Z. dem polnischen Volkstum angehörte, von dem Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht Duisburg an die Stapostelle Duisburg abgegeben.

,108 Z. wurde am 30.11.43 auf der Zeche "Concordia" in Oberhausen
,115 gehängt.

,112 Der Sonderbehandlungsantrag der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 9.11.43 war an das Referat IV D 2 c des RSHA gerichtet.
Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapoleit-

,103-118 stelle Düsseldorf betr. Zukowski, Stefan.

e) aus unbekannten Gründen

98) B e s t r y , Josef.

Exekution am 9.10.42 in Jestetten.

Ermittlungsbehörde: Stapo Karlsruhe.

EIII, 164 Quelle: Akten VI KLS 2/62 Karlsruhe (vgl. auch Ziff. 10).

99) B r a j l o w s k i , Zygmunt, geb. 16.6.21 in Warschau.

Exekution am 11.8.42 im Sonderlager Hinzert.

Ermittlungsbehörde: Stapo Köln.

EXII, 1 Quelle: Schreiben Stapo Köln vom 26.1.43 an Oberreichsanwalt.

100) G a w l o w s k i , Mieczyslaw.

Exekution am 25.7.41 in Ruschweiler.

Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 98.

101) G u d z i e n , Marian.

Exekution am 15.4.42 in Herrischried.

Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 98.

102) H a l c y n s k i , Ludwig.

Exekution am 29.5.41 in Salem.

Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 98.

103) K o b u s , Jan, geb. 17.5.13.

Exekution am 5.4.41 in Pfullendorf.

Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 98.

104) K r a k o w s k i , Josef.

Exekution am 15.4.42 in Herrischried.

Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 98.

105) K u c z y n s k i , Ronald, geb. 3.2.14 in Sacise.

Exekution am 26.10.42 in Ellnrode.

Ermittlungsbehörde: Stapo Kassel.

E V, 128 Quelle: Akten 5 Js 189/64 Marburg (vgl. auch oben Ziff. 21 Jurkiewicz).

106) L e v i c k i , Marian, geb. 29.4.08 in Borstein.

Exekution am 5.3.42 in Villingen.

Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 98.

107) L u d w i n e t z , Wladislaus.

Exekution im Februar 1942 im Bereich der Stapostelle Schwerin.

Ermittlungsbehörde: Stapo Schwerin.

EVIII, 96 Quelle: Akten 2 Js 986/59 Lübeck (vgl. auch Ziff. 59-62).

108) O r c z i n s k i , Bruno.

Exekution am 15.4.42 in Säckingen.

Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 98.

109) P r o c e l , Josef, geb. 10.7.12 in Schrammhausen
Krs. Kalisch.

Exekution am 7.8.41 in Hornberg Krs. Stockach.

Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 98.

110) S a l e w s k y , Franz.

Exekution am 15.4.42 in Lauterburg/Elsaß.

Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 98.

111) S t e m p n i a k , Josef, geb. 16.2.16 in Bnin Krs. Posen.

Exekution am 10.10.42 in Weizen.

Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 98.

112) S t e r n e , Josef.

Exekution im Juni 1942 im Bereich der Stapostelle Schwerin.
Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 98.

113) Z a s a d a , Stanislaus.

Exekution am 16.10.41 in Brombach Krs. Lörrach.
Ermittlungsbehörde und Quelle wie oben Ziff. 98.

114) Im Bereich der Stapostelle Darmstadt wurden in der Zeit von 1941 - 1942

mehrere polnische Zivilarbeiter
erhängt.

EXII,2-4 Quelle: Polizeiliche Vernehmung der Zeugin Martha Gelrich geb. Wenz vom 9.6.49 im Verfahren 2a Js 211/49 Darmstadt.

Das gegen Günther Fentz, den früheren Leiter der Stapostelle Darmstadt gerichtete Verfahren wurde am 16.4.51 nach 170 II StPO eingestellt.

115) Im Bereich der Stapostelle Schwerin wurden
zwei polnische Zivilarbeiter
im Sommer 1943 in Siggelkow und

116) ein polnischer Zivilarbeiter
zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt während des Krieges in Neu-Klockow
exekutiert.

Quelle wie oben Ziff. 59 - 62.

117) In der Zeit vom 26.2.41 bis 8.9.41 wurden im KL Flossenbürg
mindestens 189 Polen
exekutiert.

Die Personalien finden sich teilweise in den Sterbeurkunden des KL Flossenbürg.

EXII,S.36-40,
43-47

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Verfahren 1a Js 32/53 Weiden, 1a Js 80/53 Weiden und Ks 1/56 EXII, 5-97, 98-133 EXIII, 1-133 Weiden, die gegen Angehörige der Lagerleitung und des Wachpersonals des KL Flossenbürg durchgeführt wurden. Es ist allerdings zweifelhaft, ob diese Hinrichtungen die Folge von Verstößen gegen Anordnungen betr. die Lebensführung waren oder ob sie aus anderen Gründen erfolgten. Gegen die erstere Möglichkeit spricht vor allem, daß im vorliegenden Fall die Exekutionen durch Erschießen und nicht wie sonst durch Erhängen erfolgten (vgl. auch oben A III 4).

f) eingeleitete Sonderbehandlungsverfahren mit wahrscheinlicher Folge der Tötung

- 118) D u s z y n s k i , Bronislaw, geb. 8.9.10 in Goslice
Krs. Plock.

Gegen D. wurde von der Stapoleitstelle Nürnberg-Fürth -
EXIV, 33f. Außendienststelle Würzburg - ein SB-Verfahren wegen verbo-
tenen GV eingeleitet. Aufgrund Verfügung OKW vom 19.11.43
war D. aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und der
Stapoleitstelle Nürnberg zu überstellen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapo-
,33-37 stelle Würzburg B.Nr. 1898/43 - II E 1 -. Unterlagen über
den Ausgang des Verfahrens sind nicht vorhanden.

- 119) K l i m k o w s k i , Mirzeslaw, geb. 4.9.07.

K. saß wegen verbotenen GV mit der Helga Conrad für die
EII,65 Stapostelle Dortmund im Polizeigefängnis Dortmund ein.
Im Gefangenbuch ist vermerkt: "Am 26.3.43, 7 Uhr, von
der Arbeitsstelle entwichen". K. soll nach Angaben der
Conrad später wieder ergriffen und exekutiert worden sein.
Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 10 Js 4/62
Dortmund (vgl. auch oben Ziff. 5 - Alot -).

- 120) O s i n s k i , Leonhard, geb. 24.1.22 in Babianice.

Gegen O. wurde von der Stapoleitstelle Nürnberg-Fürth
- Außendienststelle Würzburg - ein SB-Verfahren wegen
verbotenen GV eingeleitet; nach rassischer Überprüfung
wurde beim RSHA Antrag auf Sonderbehandlung gestellt.
Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der oben-
genannten Stelle (Az. IV 1 c - 5858/43 -). Über den Ausgang
EXIV, 38-40 des Verfahrens ist nichts bekannt.

- 121) W i l u s z , Wladislaw, geb. 10.4.14 in Morgi, Krs. Krosno.

Gegen W. wurde, obwohl die rassistische Überprüfung seine Ein-
deutschungsfähigkeit ergeben hatte, von der Stapostelle
Saarbrücken im August ¹⁹⁴²/beim RSHA - IV D 2 c - Antrag auf

Sonderbehandlung wegen verbotenen GV gestellt.

EXIV, 41-51 Dies ergibt sich aus den Akten der genannten Stelle
betr. Rahm, Elfriede. Über den Ausgang des Verfahrens
ist nichts bekannt.

,62 122) Aus den Akten der Stapostelle Neustadt/Weinstraße betr.
Pawlyk, Wassil (vgl. oben Ziff. 73a) ergibt sich, daß
gegen folgende weitere polnische Zivilarbeiter SB-Ver-
fahren wegen verbotenen GV liefen:

B o m b a , Ignaz,
123) C e l m e r , Sigmund,

124) K e r n o c y c k i , Viktor,

125) M a c i e w i c z a k , Boleslaw und

126) S c h m a t l o c h , Hubert.

Die Genannten wurden am 12.2.43 rassisches überprüft.
Über den Ausgang der Verfahren ist nichts bekannt.

alle g) In den Fällen Bialek, Boruta, Chmielewski, Frelijan, Kachubowski, Kot und Romanowski wurden SB-Verfahren eingeleitet, die nicht zur Exekution führten, sei es, weil die Betroffenen eindeutschungsfähig waren, sei es aus anderen Gründen (z.B. anerkennenswertes Verhalten bei einem Luftangriff).

In den diese Fälle betreffenden Akten der Stapostellen Neustadt, Düsseldorf und Würzburg finden sich - außer der Unterschrift von Müller - Unterschriften folgender RSHA-Angehöriger:

- ,85 B e t z (FS RSHA vom 3.11.42 - IV D 2 c - 3419/42),
,105 OStuf. H e r o l d (FS RSHA - IV A 1 c - weiteres Aktenzeichen und Datum unleserlich),
,26 O p p e r m a n n (Erlaß RSHA v. 2.6.41 - IV D 2 c - 2364/41)
,75,78 HStuf. K ö n i g s h a u s (FS RSHA v. 11.5.42 und v. 20.6.42 - IV A 1 c - 8495/42),
,12 r T h i e d e c k e (Erlaß RSHA v. 19.1.42 - IV A 1 c - 4981/40) und
,12 i V o g t (Erlaß RSHA vom 5.10.40 - IV A 1 c - 4981/40 -).

III. Sowjetische Zivilarbeiter

(Zuständigkeit im RSHA: Referat IV 4 5)

a) wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs

Fälle von Sonderbehandlung wegen verbotenen GV sind bisher nicht bekannt.

b) wegen Disziplinwidrigkeiten und leichterer Delikte

127) Pawelschenko, Michael, geb. 6.10.21 in Krasnotjawisch/Rostow.

P. war als Kriegsgefangener in der August-Thyssen-Hütte in Duisburg zur Arbeitsleistung eingesetzt. Er versuchte dort, im selben Betrieb eingesetzte Ostarbeiterinnen zu langsamem Arbeiten zu veranlassen. Als er am 4.8.43 von dem Werkmeister Uhl deswegen gerügt wurde, griff er diesen tatsächlich an und warf ihn zu Boden. P. wurde daraufhin vom Kommandanten des Stammlagers VI J in Krefeld-Fichtenhain der Stapoaußenstelle Duisburg überstellt, die ein SB-Verfahren einleitete.

Mit FS vom 16.9.43 (IV D 5 d - 1814/43 g - gez. Müller-) erging vom RSHA Exekutionsanordnung.

P. wurde am 16.10.43 im KL Buchenwald exekutiert.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapoelitstelle Düsseldorf - Außenstelle Duisburg - betr. Pawelschenko, Michael.

128) Siwidow, Dimitrij, geb. 25.10.14 in Woljnaja/Pisarowski.

S., der bei einem Bauern in Untersulmettingen beschäftigt war, hatte den kommissarischen Ortsgruppenleiter von Untersulmettingen, Alois Gretzinger, bei einer Auseinandersetzung tatsächlich angegriffen und geschlagen (Vergehen nach 223 StGB).

55,56 Er wurde deswegen am 20.10.43 bei Untersulmettingen gehängt. Ermittlungsbehörde war die Stapoelitstelle Stuttgart - Außenstelle Ulm -.

, 8 -62 Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten Js 3769/60
Ravensburg.

EXVI,62 ff. Das gegen Gretzinger gerichtete Verfahren wurde am
16.8.60 gem. 170 II StPO eingestellt.

129) In der Zeit zwischen September 1942 und Mai 1944 wurde
ein etwa 15 - 17 Jahre alter Ukrainer,
der sich wegen tätlichen Angriffs auf seinen Arbeitgeber
im KL Flossenbürg befand, von dem Lagerarzt Dr. Trommer
durch eine Einspritzung getötet.

E XI, 74 Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Urteil Ks 1/55 Weiden
(vgl. oben Ziff. 95). Die Beteiligung des RSHA ist in
diesem Fall zweifelhaft.

130) Im Januar oder März 1945 wurden
sieben russische Zivilarbeiter
wegen Diebstahls und Verlassen der Arbeitsstelle
im KL Reichenau bei Innsbruck gehängt.

E XVI,63-176 Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 1 Js 7/51
166 Kempten gegen den früheren Angehörigen der Stapostelle
Innsbruck Wilhelm Prautzsch. Der Angeklagte wurde
durch Beschuß des LG Kempten vom 15.9.54 außer Verfol-
gung gesetzt (Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht
nachweisbar).

c) wegen Verbrechen

131) D u p l i j , Wladimir, geb. 10.10.24 in Saporoshje und

132) G l a d i l o w , Nikolaj, geb. 20.1.25 in Wolodja

E XVII,26
hatten während eines Luftangriffs auf Ludwigshafen in der Nacht zum 6.9.43 aus einem Gartenhäuschen ein Paket mit Kleidern und Mänteln entwendet (243 StGB i.Vbdg. mit § 2 der Volksschädlingsverordnung vom 5.9.39 - RGBl. I S.1679).

Sie wurden deswegen am 8.9.43 im KL Natzweiler exekutiert.

Die Exekution wurde vom HSSPF Westmark in Metz angeordnet,

nachdem das Einverständnis des RSHA fernschriftlich ein-

,16,18 geholt worden war.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Neustadt/Weinstraße.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten dieser Stelle

,1-27
27 a-b betr. Duplij, Wladimir, sowie aus dem Sterbebuch des Standesamtes Natzweiler II.

133) J a s c h w i e n k o , Michael.

J. wurde Ende 1944/Anfang 1945 in Parchim gehängt, weil er mit einem Trecker unter dem Ladegut versteckt Munition transportiert haben soll.

E III,93 Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Schwerin.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 2 Js 986/59 Lübeck (Vgl. auch oben Ziff. 59 - 62).

134) N i c i t i n , Dr. Alexander.

N. wurde im Bereich der Stapostelle Würzburg am 24.11.44 wegen versuchter Bildung von Widerstandsgruppen und "Vorbereitung zum bewaffneten Aufstand" exekutiert.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapo.eit-

E XVII,28-34 stelle Nürnberg-Fürth - Außenstelle Würzburg -.

135) Um den 20. Juli 1944 wurde

ein etwa 19-jähriger russischer Fremdarbeiter wegen mehrerer Einbruchsdiebstähle in Adelheide gehängt.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Bremen.

E XVII, 35-51 Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 2 Js 50/64 Oldenburg. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

136) Im Bereich der Stapostelle Schwerin wurden während des Krieges

zwei russische Zivilarbeiter

wegen Einbruchsdiebstahls und Gewalttätigkeiten in Parchim gehängt.

E VIII, 93f. Quelle wie oben Ziff. 133.

137) Am 5.2.1945 wurden im KL Hunswinkel

15 - 20 Russen

wegen Plünderungen und Gewalttätigkeiten exekutiert.

Ermittlungsbehörde war die Stapostelle Dortmund.

E XVII, 52-133 Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 10 KS 29/51 Dortmund.

108 ff. Das Verfahren war gegen Angehörige der ehemaligen Stapostelle Dortmund gerichtet. Die Angeklagten wurden durch Urteil des LG Dortmund vom 21.4.52 freigesprochen (Nachweis des Unrechtsbewußtseins nicht zu führen).

138) Am 16. oder 17.12.1943 wurden im KL Reichenau

3 Russen

E XVI, 188 f. wegen Plünderns exekutiert.

Ermittlungsstelle war die Stapostelle Innsbruck.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 1 Js 7/51 Kempten (vgl. auch oben Ziff. 120).

139) Im Winter 1943/44 wurden im KL Flossenbürg

6 Russinnen im Alter von 18 - 42 Jahren

wegen angeblicher Partisanentätigkeit exekutiert.

E XI, 73 Dies ergibt sich aus dem Urteil Ks 1/55 Weiden (vgl. auch oben Ziff. 95).

d) aus unbekannten Gründen

140) Im Bereich der Stapostelle Schwerin wurde während
des Krieges
ein russischer Zivilarbeiter
aus nicht bekanntem Anlaß exekutiert.
Quelle wie oben Ziff. 133.

e) eingeleitete Sonderbehandlungsverfahren mit ungewissem Ausgang

141) G a w i l o f f , Basile, geb. am 16.1.96 in Petrowskaja-Stanitza.

G. wurde Mitte Dezember 1942 wegen Arbeitsverweigerung in das Sonderlager Hinzert eingewiesen. Er wurde dann gem. Erlaß CSSD vom 17.12.42 am 29.1.42 in das KL Natzweiler überführt. Dort ist er am 19.2.43 verstorben, als Todesursache wurde Herzmuskellähmung angegeben.

Es besteht der Verdacht, daß G. auf Anordnung des RSHA getötet worden ist.

Ermittlungsbehörde war die Stapoaußenstelle Neustadt/Weinstraße - A.D. Ludwigshafen -.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der genannten
E XVIII, 1-4 Stelle betr. Gawiloff, Basile.

142) O s e t e k , Trochim, geb. am 24.11.07 in Poltawa Krs. Przemyslany.

Gegen O. wurde von der Stapoaußenstelle Würzburg ein Sonderbehandlungsverfahren wegen verbotenen GV eingeleitet, über dessen Ausgang keine Erkenntnisse vorliegen.

, 5-9 Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der genannten Stelle BNr. 5280/43 II D.

143) P h i l i p p o w , Viktor, geb. am 25.10.20 in Moskau.

Gegen P. wurde von der Stapoaußenstelle Würzburg wegen verbotenen GV ein Sonderbehandlungsverfahren eingeleitet, dessen Ausgang ungewiß ist.

, 10-15 Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der genannten Stelle - BNr. IV 1 c - 5462/44 -.

IV. Fremdarbeiter unbekannter Nationalität

Aus dem Erlaß des RMJ vom 24.7.41 (9170 Ostgeb./2 - III a⁴-
E XVIII,20 1137.41 -) ergibt sich, daß Fremdarbeiter unbekannter
III,76 f. Nationalität (nach den Namen handelt es sich um Russen
oder Polen) nach rechtskräftiger Verurteilung durch
ordentliche Gerichte "wegen Widerstands erschossen"
wurden. Es besteht der Verdacht, daß auch diese Fremd-
arbeiter auf Anordnung des RSHA getötet worden sind,
möglicherweise deshalb, weil der Gestapo die ergangenen
Urteile zu milde erschienen.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Personen:

- 144) C z a i k a , nähere Personalien unbekannt,
wurde durch Urteil des LG Prenzlau vom 20.12.40
wegen Unzucht mit einem Kinde zu zwei Jahren Zuchthaus
verurteilt. Am 10.3.41 wurde er "wegen Widerstandes
erschossen".

145) D z i u b c z y k , nähere Personalien unbekannt,
wurde durch Urteil des Sondergerichts München vom 28.2.41
wegen Notzucht zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt. Am 8.3.41
wurde er "wegen Widerstandes erschossen".

146) M a z i a r z , nähere Personalien unbekannt,
wurde durch Urteil des Sondergerichts Bielefeld vom
23.9.40 wegen versuchter Notzucht zu einem Jahr und
drei Monaten Zuchthaus verurteilt und am 13.11.40
"wegen Widerstandes erschossen".

147) W o i j a t o w i c z , nähere Personalien unbekannt,
wurde durch Urteil des LG Rostock vom 17.1.41 wegen
Unzucht mit einem Kinde zu zwei Jahren Zuchthaus ver-
urteilt und am 17.2.41 "wegen Widerstandes erschossen".

148) W o j t a s , nähere Personalien unbekannt,
wurde durch Urteil des LG Güstrow vom 5.11.40 wegen ver-
suchter Notzucht zu einem Jahr Gefängnis verurteilt und
am 1.3.41 "wegen Widerstandes erschossen".

C.

I.

Die unter B geschilderten Tötungen von Kriegsgefangenen und Fremdarbeitern waren rechtswidrig:

- 1) Die Anordnung und Durchführung der Hinrichtungen durch die Gestapo erfolgte ohne eine verfahrensrechtliche gesetzliche Ermächtigung.
 - a) In verschiedenen Verfahren gegen örtliche Beteiligte haben sich die Beschuldigten zur Rechtfertigung ihres Verhaltens darauf berufen, daß während des Krieges die Strafrechtspflege gegen Polen, Juden und Zigeuner an die Polizei abgegeben worden sei. Diesem Einwand liegen folgende Vorgänge zugrunde:
Die Gestapo hatte – unter weitestgehender Auslegung des Göringschen Erlasses vom 8. März 1940 – die Kompetenz zur Verfolgung strafbarer Handlungen von Kriegsgefangenen und Fremdarbeitern zunächst mehr oder weniger usurpiert (vgl. auch das Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte vom 20. April 1961). Nachdem von Seiten der Justiz an der Hinrichtungspraxis der Gestapo Kritik geübt worden war (vgl. Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Celle vom 31. Juli 1940) bemühte sich der RFSS, die formelle Zustimmung der Justizbehörden für das staatspolizeiliche Vorgehen zu erlangen, wahrscheinlich auch zu dem Zweck, mögliche "Kompetenzkonflikte" für die Zukunft zu vermeiden (die Staatsanwaltschaften hatten

A III, 67

A III, 91f.

A III, 95

A III, 69

A I, 129c-e

A III, 99

A I, 129a

in einigen Fällen gegen Fremdarbeiter, die bereits durch die Gestapo exekutiert waren, in Unkenntnis dieser Tatsache Ermittlungsverfahren eingeleitet - vgl. oben A III 5 -). Am 18. September 1942 kam es bei einer Befprechung zwischen Reichsjustizminister Thierack und Himmler zu einer entsprechenden Vereinbarung, die dann - mit erheblicher, offenbar durch den hinhaltenden Widerstand der Justizbehörden bedingter Verzögerung (vgl. das obengenannte Gutachten und das Schreiben RMJ vom 16. November 1942) in dem Erlass des RMJ vom 27. August 1943 (7020 - III a 2 - 2520) ihren Niederschlag fand (vgl. auch Schnellbrief RSHA vom 5. November 1942 (II AZ Nr. 567/42 - 176 -)).

Nach diesem, als "vertraulich" gekennzeichneten, Erlass sollte es der Polizei überlassen bleiben, die Kriminalität unter den polnischen und russischen Zivilarbeitern mit ihren Mitteln zu bekämpfen; von einer Strafverfolgung war grundsätzlich abzusehen, ausgenommen dann, wenn im Einzelfall ein Verfahren von der Gestapo an die Justiz abgegeben werde.

Es ist offensichtlich, daß weder die Ver-einbarung Thierack-Himmler ⁺⁾ noch der vertrauliche Erlaß vom 23. August 1943 die gesetzlichen Bestimmungen des Strafverfahrens-rechts außer Geltung setzen konnten.

+)

Über seine Motive läßt sich Thierack in einem an Bormann gerichteten Schreiben vom 13. Oktober 1942 wie folgt aus:

A III, 97

"Unter dem Gedanken der Befreiung des deutschen Volkskörpers von Polen, Russen, Juden und Zigeunern und unter dem Gedanken der Freimachung der zum Reich gekommenen Ostgebiete als Siedlungsland für das deutsche Volkstum beabsichtige ich, die Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner dem Reichsführer SS zu überlassen. Ich gehe hierbei davon aus, daß die Justiz nur in kleinem Umfange dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten. Zweifellos fällt die Justiz jetzt sehr harte Urteile gegen solche Personen, aber das reicht nicht aus, um wesentlich zur Durchführung des oben angeführten Gedankens beizutragen. Es hat auch keinen Sinn, solche Personen Jahre hindurch in deutschen Gefängnissen und Zuchthäusern zu konservieren .. Dagegen glaube ich, daß durch die Auslieferung solcher Personen an die Polizei, die sodann frei von gesetzlichen Straftatbeständen ihre Maßnahmen treffen kann, wesentlich bessere Ergebnisse erzielt werden."

b) Bei den Hinrichtungsanordnungen des RSHA, die aufgrund der allgemeinen Erlasse des RFSS ergingen, handelte es sich daher um reine verwaltungsinterne Verfügungen. Diese wurden vom grünen Tisch aus getroffen, ohne daß den Betroffenen das rechtliche Gehör gegeben wurde und ohne daß diese die Möglichkeit hatten, sich zu verteidigen. Im Regelfall erfuhren die Betroffenen erst unmittelbar vor der Exekution, daß sie hingerichtet würden. Selbst wenn die Betroffenen todeswürdige Verbrechen begangen hätten, so hätte die Todesstrafe nur nach einem Verfahren, in dem sie sich hätten verteidigen können und in dem der Nachweis der Schuld geführt worden wäre, und nur nach einem abschließenden gerichtlichen Urteil vollstreckt werden dürfen.

Dies gehört bei allen zivilisierten Völkern zum unantastbaren und keine Ausnahmen zulassenden Kernbereich des Rechts, der keiner ausdrücklichen Notierung bedarf und immer Gültigkeit hat, ganz gleich welches politische System die Macht ausübt (BGHSt 2, 237; 2, 333).

2) Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht fehlte es an einer gesetzlichen Grundlage für die Hinrichtungen, außer in den Fällen, in denen die §§ 2, 4 der Volksschädlingsverordnung vom 5. September 1939 (RGBl. I, S. 1679) hätten Anwendung finden können. Auf andere hier in Betracht kommende Delikte war die Todesstrafe nicht gesetzlich angedroht. In den Fällen des verbotenen GV mit deutschen Frauen

schließlich fehlte es an jeder gesetzlichen Grundlage für das Eingreifen der Gestapo. Auch der Erlaß Görings vom 8. März 1943 konnte insoweit keinen materiellen Straftatbestand schaffen. Zwar konnte der Reichsverteidigungsrat, dessen Vorsitzender Göring war, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen (vgl. den Erlaß über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 30. August 1939 - RGBl. I S. 1539), nicht aber der Vorsitzende allein. Göring hätte eine Rechtsverordnung allenfalls in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan erlassen können (vgl. die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 19. Oktober 1936 - RGBl. I, S.887), sein Schreiben vom 8. März 1940 ist aber weder als Verordnung gekennzeichnet noch als solche im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß den Erlassen des RSHA zur Regelung der Lebensführung der Kriegsgefangenen und Fremdarbeiter und den aufgrund dieser Erlasses ergangenen Hinrichtungsanordnungen jegliche Rechtsverbindlichkeit fehlte.

II.

Die Hinrichtungen stellen sich rechtlich als Verbrechen des Mordes im Sinne des § 211 StGB (alter und neuer Fassung) dar:

- 1) Für das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der Grausamkeit und der Mordlust haben, so weit es die Beteiligten im RSHA betrifft, die bisherigen Ermittlungen keine Anhaltspunkte erbracht.
- 2) Dagegen sind die Hinrichtungen in allen Fällen aus niedrigen, weil besonders verwerflichen Beweggründen vorgenommen worden.
 - a) Niedrige Beweggründe lagen vor, weil durch die Hinrichtungen die Polen und Russen als eine nach nationalsozialistischer Auffassung minderwertige Rasse bekämpft werden sollten. ⁺⁾ Die Behandlung, die diesen Menschen widerfuhr, basierte auf der Ideologie vom "Untermenschentum" der Angehörigen der osteuropäischen Völker. Die Betroffenen wurden unter völliger Negierung ihres Persönlichkeitswertes und entgegen der Anschauung aller Billig- und Gerechtdenkenden außerhalb der Rechtsordnung gestellt und als Menschen zweiter Klasse behandelt.

+)

A II, 16

Vgl. hierzu oben (C I 1 a) das bereits angeführte Schreiben Thieracks und den Erlaß RSHA vom 30. Juni 1943 (III A 5 b Nr. 187 V/43 - 167 - 3 -), in dem ausgeführt wird, "daß der Pole und Sowjet-russe schon allein kraft seines Daseins im deutschen Herrschaftsraum eine Gefahr für die deutsche Volksordnung darstellt und daß es daher nicht so sehr darauf ankommt, für eine von ihm begangene Straftat eine angemessene Sühne zu finden als darauf, ihn an einer weiteren Gefährdung der deutschen Volksordnung zu verhindern".

- b) Dies läßt sich insbesondere an der Handhabung der GV-Fälle belegen.

Bestimmend für das Verbot des GV und die Exekutionen bei Zuwiderhandlungen waren nicht Gründe etwa der Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin oder der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, sondern allein das rassische Motiv des "Schutzes des deutschen Blutes". Dies kommt nicht nur in verschiedenen Erlassen des RSHA zum Ausdruck ⁺), sondern auch darin, daß das Verbot nur für ost- und südosteuropäische Fremdarbeiter ausgesprochen wurde und daß darüberhinaus Exekutionen zu unterbleiben hatten, wenn die Betroffenen "eindeutschungsfähig" waren. Dementsprechend sind auch keine Hinrichtungen von kriegsgefangenen Angehörigen der Westmächte bekannt geworden, obwohl das Verbot des GV formell sämtliche Kriegsgefangenen betraf.

- c) Den Ausschlag für die Hinrichtung gab also weder der verbotene GV noch das von dem Betroffenen begangene Delikt, sondern die Tat-

+)

A I, 28

Vgl. Schreiben RFSS vom 14. Juni 1940
(S I A 1 Nr. 193 III/40 - 176 -), Gedächtnisprotokoll der Besprechung vom 22. August 1941,
Erlaß RFSS vom 7. Dezember 1942
(S IV D - 505 - 42 g/451 - ausl. Arb. -),
Erlaß RFSS vom 10. September 1943
(S IV D 2 c - 2071/43).

A I, 69

A I, 131

A II, 18

sache, daß der Betroffene Angehöriger eines "minderwertigen" Volkes war; der Verstoß gegen die gegebenen Anordnungen war sozusagen nur das auslösende Moment, das die staatspolizeiliche Maschinerie in Bewegung setzte. +)

+)

In den folgenden Verfahren gegen örtliche Beteiligte sind niedrige Beweggründe angenommen worden:

E XIII, 94
E XII, 132
E XI, 68
E XIII, 92
E V, 137
E IV, 144
E XVI, 60
E X, 12
E X, 105
E X, 33
E III, 161
E XVI, 176

1 a Js 32/53 Weiden (Beschl.v. 18.11.54),
1 a Js 80/53 Weiden (Beschl.v. 17.11.54),
Ks 1/55 Weiden (Urteil v. 17.11.56),
Ks 1/56 Weiden (Urteil v. 3.7.57),
3 a Js 21/59 Kassel (Beschl.v. 20.3.62),
13 (19) Js 604/60 Stuttgart (Verf.v. 23.2.62),
Js 3269/60 Ravensburg (Vfg.v. 16.8.60),
2 a Js 334/61 Lüneburg (Vfg.v. 6.4.62),
9 Js 711/61 Darmstadt (Vfg.v. 24.5.62).
2 Js 728/52 pol. Amberg (Vfg.v. 11.2.63),
VII KIs 2/62 Karlsruhe (Beschl.v. 10.3.64) und
1 Js 7/51 Kempten (Beschl.v. 15.9.54).

Die Hinrichtungen sind - ohne nähere Begründung - als Totschlag gewertet worden in folgenden Verfahren:

E VII, 120
E XVII, 108
E IIIa, 43
E VI, 152
E X, 52
E VIII, 37
E I, 42
E VI, 170
E II, 94
E IX, 38

95 Ks 4/51 Nürnberg-Fürth (Urteil v. 3.7.51),
10 Ks 29/51 Dortmund (Urteil v. 21.4.52),
VU 1/56 Karlsruhe (Beschl.v. 25.5.56),
10 Js 13/58 Marburg (Beschl.v. 29.11.61),
8 Js 4144/60 Ravensburg (Vfg.v. 22.7.60),
8 Js 6447/60 Ravensburg (Vfg.v. 22.7.60),
12 Ks 1/61 Wuppertal (Beschl.v. 16.5.61),
10 Ks 1/62 Paderborn (Urteil v. 13.11.62),
10 Js 4/62 Dortmund (Vfg.v. 24.1.62) und
2 Js 37/64 Oldenburg (Vfg.v. 5.3.64).

In der zuletzt genannten Entscheidung werden niedrige Beweggründe verneint, weil die Hinrichteten Straftaten begangen hätten.

- 3) Soweit die Exekutionen vor Inkrafttreten der Neufassung des StGB vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549) erfolgt sind, ist zur Verwirklichung des Mordtatbestandes erforderlich, daß die Taten mit Überlegung begangen sind. Daß dies der Fall war, bedarf keiner näheren Erörterung.
- 4) Die Verjährung der Straftaten hat bis zum 8. Mai 1945 geruht, so daß die Taten noch verfolgt werden können (§ 69 StGB; vgl. BGH NJW 52, 271; NJW 62, 2308; BGHSt 18, 367; BVerfG NJW 53, 177). Dies gilt auch für die Beihilfe zu Taten, die nach dem 5. Dezember 1939 begangen sind (§ 4 der Gewaltverbrecherverordnung vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378)).

III.

Als Beschuldigte kommen, wie sich aus den unter A angeführten allgemeinen Erlassen und den unter B genannten Tatsachen ergibt, neben Himmler, Heydrich und Kaltenbrunner, folgende Angehörige des ehemaligen RSHA in Betracht:

Der Amtschef IV, die Gruppenleiter IV A, IV C und IV D, sowie deren Vertreter, ferner die Leiter und Angehörigen der Referate IV A 1 (hier insbesondere des Unterreferats IV A 1 c), IV D 2 (hier insbesondere des Unterreferats IV D 2 c), IV D 5, IV D "Ausländische Arbeiter", sowie (wegen der Mitwirkung im Fall B 66 und möglicher Mitwirkung in anderen Fällen) des Referats IV C 2.

Die Genannten sind verdächtig, durch die "schreibtischmäßige" Bearbeitung der unter B genannten Fälle als Mittäter oder Gehilfen an der rechtswidrigen Tötung der Kriegsgefangenen und Fremdarbeiter mitgewirkt zu haben.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen diese RSHA-Angehörigen ist somit geboten.

Berlin 21, den 8. Dezember 1964